Basel, den 5. Februar 1938 XXXVIII. Jahrgang / No. 6

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

10 Jahre Genossenschaftliche Zentralbank.

Die Leitung der Genossenschaftlichen Zentralbank benützt den Bericht über das 10. Geschäftsjahr zu einem Rückblick auf die bisherige Entwicklung dieses verhältnismässig noch jungen, im Laufe weniger Jahre jedoch stark gewordenen genossenschaftlichen Bankinstituts. Die vergangenen Jahre haben gerade für die Bankwelt ausserordentliche Schwierigkeiten gebracht. Die für viele schmerzlichen Verluste mancher Gross- und Kleinbank in den Jahren vor der Abwertung legen hiervon ein deutliches Zeugnis ab. Um so erfreulicher und hoffnungsvoller ist die Entwicklung der Genossenschaftlichen Zentralbank, die trotz der schwierigen Zeit einen, wenn auch nicht übermässigen, so doch sehr bemerkenswert gut fundierten Aufstieg verzeichnen darf.

Die Genossenschaftliche Zentralbank erstand im Jahre 1927 aus der im Jahre 1912 geschaffenen Bankabteilung des V. S. K. Am 2. Januar 1928 nahm sie ihre Geschäftstätigkeit mit einer Eingangsbilanz von rund 50 Millionen Franken und einem Eigenkapital von 3,5 Millionen Fr. auf. Auch der Schweiz. Gewerkschaftsbund beteiligte sich in wesentlicher Weise an der genossenschaftlichen Gründung, was — im Gegensatz zu der hin und wieder zu hörenden Meinung — die Bank nicht hindert, den ganzen Bankverkehr frei von aller politischen Tendenz ausschliesslich nach gesunden banktechnischen Grundsätzen abzuwickeln. Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaftlichen Zentralbank steht allen offen, die den Zweck der Genossenschaft fördern helfen wollen. Ihre hauptsächlichste Zweckbestimmung ist die tatkräftige Förderung genossenschaftlicher und gemeinnütziger Bestrebungen und die Sicherstellung einer absoluten finanziellen Unabhängigkeit des schweizerischen Konsumvereinswesens.

Mit Genugtuung dürfen auf Grund der bisherigen 10jährigen Tätigkeit der Bank die Mitglieder derselben, vor allem die Konsumgenossenschaften, feststellen, dass die Bank ihrer Aufgabe bis dahin gerecht geworden ist. Dieser Erfolg ist in erster Linie einer soliden Geschäftsführung zu verdanken. Diese war von jeher auf Sicherheit der Anlagen und Liquidität eingestellt. Das Institut erhielt den Charakter einer gemischten Bank mit Handels- und Hypothekengeschäft, wie es nach ähnlichen Grundsätzen auch in den Kantonalbanken gepflegt wird. Ausländische Anlagen, mit Ausnahme einiger unbedeutender Posten in den Wertschriften, bestehen nicht.

Einige wenige Zahlen mögen die Entwicklung der Bank illustrieren:

Bewegung der hauptsächlichsten Bilanzposten 1927—1937

Aktiven:

31. Dez.	Kassa, Giro und Postcheckguthaben und Coupons	Hypotheken	Wertschriften und dauernde Beteiligungen	Bilanzsumme
1927	826,400.—	—.—	19,075,700.—	50,171,000.—
1930	1,430,100.—	7,985,600.—	26,248,900.—	91,836,800.—
1935	5,684,500.—	48,250,500.—	27,817,700.—	124,200,200.—
1937	9,565,500.—	50,415,500.—	34,099,100.—	131,706,500.—

Passiven:

31. Dez.	Depositen	Kassa-Obligationen	Anteilscheinkapital	Reserven inkl. Vortrag
1927	16,276,900.—	16,607,000.—	3,676,000.—	—.—
1930	32,506,300.—	19,553,600.—	7,265,000.—	487,500.—
1935	53,734,400.—	22,538,900.—	10,558,000.—	1,222,100.—
1937	61,691,300.—	24,567,300.—	10,799,000.—	1,553,400.—

Zum Schluss ihres Ueberblicks über die 10jährige Entwicklung der Bank lässt es sich die Bankleitung noch einmal angelegen sein, auf die Eigenart des Geschäftes der Genossenschaftlichen Zentralbank, vor allem im Blick auf die Zinspolitik, hinzuweisen. Dem Schuldner wird gesagt, er möge nicht übersehen, dass auch der Einleger ein Genossenschafter sei, der mindestens ein so grosses Anrecht auf Berücksichtigung seiner Interessen habe wie er selber. Anderseits soll ja auch der Einleger verstehen, dass zu seinen Gunsten der Debitor nicht überfordert werden darf. Man dürfe diese höchst wichtigen Fragen nicht von einem engherzigen individuellen Standpunkt beurteilen, sondern das grosse Ganze im Auge behalten. Die Geschäftspolitik soll die Linie des Ausgleichs befolgen.


Alter u. neuer Bau der Genossenschaftlichen Zentralbank

Von besonders aktuellem Interesse sind die sich anschliessenden Ausführungen über die jüngste Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Es wird in erster Linie auf die Unklugheit weiter wirtschaftlicher Kreise, ihre Prognose über die gegenwärtige und zukünftige Wirtschaftsentwicklung auf Grund der wirtschaftlichen Vorgänge in den Vereinigten Staaten, wo ganz anders geartete wirtschaftliche Zustände herrschen, festzulegen, hingewiesen und dann die Entwicklung auf dem Kapitalmarkt einer Beurteilung unterzogen. Beachtenswert sind da die Ueberlegungen der Bankleitung in Zusammenhang mit dem immer noch anhaltenden ausserordentlich starken Zufluss ausländischer Gelder. Mit Recht wird davor gewarnt, diese Geldflüssigkeit etwa als den Ausdruck des Reichtums unseres Landes zu betrachten. Besonders wird auf die Gefahren einer eventuellen Repatriierung dieser Gelder hingewiesen.

Die direkte Folge (der Repatriierung; die Red.) — heisst es im Bericht — wird einmal ein elementarer Umschwung in der Zinsfussgestaltung sein und damit verbunden wahrscheinlich auch ein regelrechter Zusammenbruch der heute übersetzten Obligationenkurse. Diese Repatriierung könnte aller Voraussicht nach aber auch in währungstechnischer Hinsicht kaum bedeutungslos bleiben, und die Börse, die ja bekanntlich nicht an übertriebener wirtschaftlicher Einsicht krankt, würde die erste Instanz sein, welche sich durch die infolge dieses Rückwanderungsprozesses entstehenden Goldabgänge beeinflussen lässt, nervös wird und die Unruhe in die Reihe unserer eigenen Kapitalistenkreise hinausträgt, wie das ja vor der Abwertung zu wiederholten Malen vorgekommen ist. In einem solchen Falle sind natürlich die Konsequenzen unabsehbar und gerade weil zu befürchten ist, dass diese an sich doch so begrüssenswerte Abwanderung dieser Fluchtgelder dann einmal nicht jene Beurteilung findet, die sie im Grunde verdient, ist tatsächlich Anlass genug vorhanden, die gegenwärtige Entwicklung mit aller Aufmerksamkeit zu verfolgen. Der Wille, diese unerwünschte Kapitalfülle abzuwehren, ist sowohl bei der Nationalbank als auch bei den Banken selber zweifellos vorhanden, und zu diesem Zwecke ist ja auch zwischen diesen Gruppen ein Gentlemen Agreement zustande gekommen, das im wesentlichen darin besteht, dass ausländische Guthaben nur noch verzinst werden, sofern sie wenigstens für 9 Monate gebunden sind und dass Rückzüge von ausländischen Geldern, die nicht geschäftlichen Charakter haben, einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten unterliegen. So begrüssenswert ja dieser Versuch ist, so ist es anderseits doch nicht zu verkennen, dass diese Massnahme kaum einen überzeugenden Erfolg zeigen und die Gefahren abwenden wird. Sie hatte allem Anschein nach vorderhand einmal lediglich eine weitere Abwanderung bedeutender Kapitalien in die ohnedies schon in grossen Beträgen in ausländischen Händen liegenden schweizerischen Obligationen zur Folge, wodurch jederzeitige Liquidation der Frankenguthaben und Transferierung ins Ausland im gegebenen Falle ohne weiteres ermöglicht werden. Wir haben deshalb die Auffassung, dass, wenn es uns mit dem Abwehrkampf gegen diese ausländischen Gelder wirklich ernst ist, wozu angesichts der unverkennbaren grossen Risiken Grund genug besteht, nur weit drastischere Massnahmen helfen können, wobei die damit vielleicht verbundenen Nachteile im Interesse des Landes und im Hinblick auf weit schlimmere Auswirkungen im Falle einer überstürzten Repatriierung in Kauf genommen werden müssen. Wir denken vor allem einmal an eine scharfe Erhöhung der Couponsteuer für die ausländischen Titelbesitzer, die sicher abschreckend wirken würde. Allzu grosse Hemmungen dürften kaum am Platze sein, nachdem uns das Ausland sowohl in finanziellen Dingen als auch in manch anderer Hinsicht ja auch nicht verwöhnt. Mit allzuviel Rücksichten schadet man mehr als man nützt. Wenn dann auch diese Massnahme nicht zu dem erhofften Ergebnis führt, so erwächst durch diese Steuererhöhung, die niemand im Lande trifft, dem Fiskus zum mindesten eine ganz beträchtliche Einnahmequelle. Im weiteren glauben wir, dass die Nationalbank die ausländischen Frankenbesitzer und unsere eigenen Leute selbst über die Linie ihrer Währungspolitik nicht im Zweifel lassen sollte, die, nachdem wir einmal A gesagt haben, unter einigermassen normalen Umständen doch nur in einer systematischen Anlehnung an die angelsächsischen Devisen liegen kann. Das wird sicher viel zur Klärung der Lage beitragen und manch falsche Hoffnung zunichte machen. Solange nämlich darüber nicht Klarheit besteht, dass nicht nur wir, sondern auch alle andern Staaten, die an einem geordneten und stabilen Währungssystem interessiert sind — und das dürften heute ausnahmslos alle sein — in gleicher Weise handeln, ist auch keine grosse Hoffnung vorhanden, dass die Währungsmanipulation ihre Wirkung als wirtschaftliches Kampfmittel verliert. Die Unsicherheit wird bestehen bleiben, und die so dringend wünschenswerte Währungsstabilisierung, die nicht nur die überall unerwünschten Kapitalwanderungen einigermassen zum Stillstand bringen, sondern auch der Wirtschaft wieder jene sichere Rechnungsbasis verschaffen würde, die sie nun einmal, allen modernen Theorien zum Trotz,

notwendig braucht, bleibt auch in Zukunft in weiter Ferne schweben. Dabei sind wir uns wohl bewusst, dass von der Geld- und Währungsseite allein eine dauerhafte Gesundung auch nicht möglich ist, aber es kann damit wenigstens ein weiterer, sehr erheblicher Unsicherheitsfaktor ausgeschaltet werden, der in mancherlei Beziehung das wirtschaftliche Leben in beängstigender Weise beeinflusst.

Diese unerfreuliche Situation musste natürlich insbesondere für die Banken sehr nachteilige Wirkungen nach sich ziehen. So bedeutet es auch für uns keine leichte Aufgabe, die Angleichung der Zinssätze an die gegenwärtige Geldmarktlage vorzunehmen und vor allem für die erheblichen disponiblen Gelder gleichzeitig sichere und doch nutzbringende Anlage zu finden. Dass sich diese Anpassung nicht immer so rasch verwirklichen liess und vielleicht auch in Zukunft durchführen lässt, wie man das speziell auf der Schuldnerseite im allgemeinen erwartet, liegt nicht an unserm schlechten Willen, sondern ausschliesslich an den Verhältnissen selber, die uns ganz einfach verunmöglichen, ohne Schädigung des Instituts das Tempo zu beschleunigen. Es gilt da manches zu beachten, das dem Fernstehenden nicht ohne weiteres ersichtlich ist, und dass sich auch eine genossenschaftliche Institution an gesunde Rentabilitätsgrundsätze halten muss, ist eine absolute Notwendigkeit, die nicht übersehen werden möge. Obschon die Ertragsrechnung im abgelaufenen Jahr noch recht befriedigend abgeschlossen hat, ist doch damit zu rechnen, dass sich mit der zusehends verminderten Zinsmarge auch der Ertrag niedriger stellen wird. Wir werden uns indessen dadurch in unserer bisherigen vorsichtigen Geschäftspolitik nicht beeinflussen lassen und auch in Zukunft mehr auf Sicherheit als auf hohe Erträgnisse halten, selbst wenn dadurch der Ueberschuss und damit die Ausschüttung an unsere Anteilscheininhaber eine Schmälerung erfahren sollte.»

Was nun den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres 1937 anbelangt, so verdient die sehr erfreuliche Tatsache Beachtung, dass der Zinseingang auf den Hypothekardarlehen wieder ganz vorzüglich gewesen ist, indem von dem Dezemberverfall nur noch ein Betrag von Fr. 15,500.— aussteht, d. h. 0,03 % des entliehenen Kapitals. Kapitalverluste sind nicht erwachsen.

Die sich auf Fr. 50,415,000.— belaufenden Hypothekaranlagen setzen sich aus rein schweizerischen Hypotheken zusammen. Franken 47,247,900.— stehen im ersten Rang bis maximal ⅔ der Schatzung. Fr. 30,024,900.— sind an gemeinwirtschaftliche Unternehmungen, Baugenossenschaften, Konsumvereine usw. ausgeliehen worden, während auf Private und Privatfirmen Franken 20,390,600.— entfallen. Die Gesamtsumme verteilt sich auf 18 Kantone.

Durch eine vorsichtige Auswahl und Staffelung des Wertschriften-Portefeuilles ist dafür Sorge getragen, dass sich im Falle eines Umschwunges auf dem Geldmarkte dessen Wirkungen nicht allzu verheerend gestalten sollen. Vom gesamten Posten von 34 Millionen Franken entfallen

Fr. 27,500,000.—	auf mündelsichere, eidgen., kantonale, kommunale Anleihen und Obligationen von Kantonalbanken,
» 5,300,000.—	auf andere erstklassige schweiz. Obligationen.

Der Umsatz betrug 1350 Millionen gegenüber 1300 Millionen im Vorjahre.

Der Nettoertrag stellt sich pro 1937 auf rund Fr. 788,900.—, wovon Fr. 535,500.— für Verzinsung des Anteilscheinkapitals à 5%, Fr. 150,000.— als Einlage in den Reservefonds und Fr. 103,400.— als Vortrag auf neue Rechnung verwendet werden sollen.

Die vorsichtige Anlagepolitik kommt vor allem in der inneren Struktur des Wertschriften-Portefeuilles und der dauernden Beteiligungen zum Ausdruck. Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen:

1. Eidg. Anleihen u. Schweiz. Bundesbahnen	Fr.	9,425,900.—
2. Kantonale und kommunale Anleihen	»	9,632,200.—
3. Obligationen von Kantonalbanken	»	8,387,600.—
4. Obligationen von schweiz. Grossbanken	»	2,941,000.—
5. Obligationen von erstklassigen schweiz. Hypothekenbanken und Pfandbriefe	»	1,130,800.—
6. Schweiz. Industrie- und Trust-Obligationen und Diverse	»	1,277,800.—
7. Ausländ. Staats- u. Industrie-Obligationen	»	503,400.—
8. Schweiz. Anteilscheine und Aktien	»	800,300.—

Die Bilanz, die eine Summe von Fr. 131,706,500.— aufweist, setzt sich (nach Verteilung des Ueberschusses) zusammen:

Aktiven:

Kassa, Giro- und Postcheckguthaben	Fr.	9,458,500.—
Coupons	»	107,000.—
Bankendebitoren auf Sicht	»	3,301,200.—
Andere Bankendebitoren	»	73,900.—
Wechsel	»	4,178,900.—
Reports und Vorschüsse auf kurze Zeit	»	980,100.—
Konto-Korrent-Debitoren ohne Deckung	»	—.—
Konto-Korrent-Debitoren mit Deckung (davon gegen hypothekarische Deckung Fr. 977,600.—)	»	18,557,000.—
Feste Vorschüsse u. Darlehen ohne Deckung	»	—.—
Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung (davon gegen hypothekarische Deckung Fr. 7,614,400.—)	»	9,584,300.—
Konto-Korrentvorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	»	676,700.—
Hypothekaranlagen	»	50,415,500.—
Wertschriften und dauernde Beteiligungen	»	34,099,100.—
Sonstige Aktiven	»	274,300.—
Debitoren aus Kautionen Fr. 1,750,099.—		

Passiven:

Bankenkreditoren	Fr.	7,700.—
Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht	»	18,384,100.—
Kreditoren auf Zeit	»	13,702,000.—
Depositenhefte	»	61,691,300.—
Kassenobligationen	»	24,567,300.—
Checks und kurzfällige Dispositionen	»	131,000.—
Tratten und Akzepte. Total Fr. 2,661,000.—	»	50,000.—
Verzinsung des Anteilscheinkapitals	»	535,500.—
Sonstige Passiven	»	285,200.—
Anteilschein-Kapital	»	10,799,000.—
Reserven	»	1,450,000.—
Saldovortrag	»	103,400.—
Kreditoren aus Kautionen . . Fr. 1,750,099.—		

Die schweizerischen Genossenschaften haben in ihrer Bank im Laufe weniger Jahre einen äusserst wertvollen finanziellen Rückhalt erhalten. Das Verdienst hiefür gebührt nicht zuletzt dem Leiter, Herrn Direktor Küng, der es durch eine zielsichere Geschäftsführung verstanden hat, sich das Vertrauen zu schaffen, das für den Erfolg seiner verantwortungsvollen Arbeit Voraussetzung ist.

Die von Tag zu Tag neuen Veränderungen unterworfenen wirtschaftlichen Verhältnisse stellen auch an eine Bank, die sich auf die Tätigung weniger riskanter Geschäfte und auf den Inlandmarkt beschränkt, grosse Anforderungen. Um so mehr ist es notwendig, dass sich die Gesamtbewegung und ihre Freunde hinter diese wichtige genossenschaftliche Finanz-Zentrale stellen und ihr so für die weitere Zukunft eine nicht minder hoffnungsvolle Entwicklung sichern.

Abschluss der Beratungen der nationalrätlichen Kommission in Mürren zu den neuen Wirtschaftsartikeln.

In ihren letzten Sitzungen beschäftigte sich vergangene Woche die nationalrätliche Kommission zur Beratung der neuen Wirtschaftsartikel vor allem mit der Verbindlicherklärung von Vereinbarungen der Berufsverbände. Die Kommission war — laut Berichten in der Presse — mit dem Vorschlag des Bundesrates einverstanden, wonach solche Verbindlicherklärungen nur ermöglicht werden sollen, wenn das Gesamtinteresse der Wirtschaft des Landes es rechtfertigt, wobei ein besonderes Gesetz die Voraussetzungen für das Zustandekommen derartiger Beschlüsse und die Kompetenzen der Verbände zu regeln hätte. Gemäss Antrag des Vorortes des Schweiz. Handels- und Industrievereins soll auf regionale Verschiedenheiten Rücksicht genommen werden. Diese allgemeinverbindlichen Vereinbarungen der Berufsverbände sollen sich gemäss dem Text des Bundesrates auf die Berufsbildung, die Arbeitsbedingungen mit Einschluss der sozialen Nebenleistungen und die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs erstrecken. Auf Vorschlag des Schweiz. Gewerbeverbandes soll auch der Befähigungsnachweis für die Allgemeinverbindlicherklärung in Betracht fallen. Als soziale Nebenleistungen werden erwähnt: Entschädigung für obligatorischen Militärdienst, Ferienvergütung und event. Ausgleichskassen für Familienlasten. Gegenüber der ursprünglichen Fassung des Bundesrates, welche neben den Verbandsvereinbarungen auch Verbandsbeschlüsse erwähnt, wurde entschieden, dass es sich um Vereinbarungen handeln müsse.

Sehr ausgedehnt war die Diskussion über die Frage, ob die Verbände auch ermächtigt werden sollen, Beschlüsse über Preisfestsetzungen zu machen. Die Kommission stimmte mehrheitlich dem Text des Bundesrates zu. Sie lud jedoch das Departement ein, der Kommission in einer nächsten Sitzung darüber Bericht zu erstatten, ob nicht ausnahmsweise Preisfestsetzungen von Verbänden geschützt werden könnten.

Bezüglich der Dringlichkeitsfrage beschloss die Kommission, die Abstimmung über den Antrag auf Aufnahme besonderer Bestimmungen über dringliche Bundesbeschlüsse wirtschaftlicher Natur bis zur nächsten Sitzung der Kommission zurückzulegen. Es wurde besonders als wünschbar erklärt, über die laufende Dringlichkeitsinitiative vor der Volksabstimmung über die neuen Wirtschaftsartikel abstimmen zu lassen.

Betr. die Mitwirkung der Kantone und der Berufsverbände beschloss die Kommission gemäss Vorschlag von Bundesrat Obrecht, dem Art. 32 folgende Bestimmungen beizufügen:

«Die Bundesgesetzgebung wird die Durchführung der Bundesvorschriften in der Regel den Kantonen übertragen. Sie wird Gebiete und Aufgaben, die keiner allgemeinen Regelung durch den Bund bedürfen, der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten. Die zuständigen Organe sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören und können bei deren Durchführung beigezogen werden.»

Die Beratungen des neuen Art. 34ter stellte die Kommission für die nächste Sitzung zurück. — Ein Redaktionsausschuss wird die bis jetzt gefassten Beschlüsse zu bereinigen haben.

Wenn angenommen werden dürfte, dass auch die Diskussion vor dem breiten Forum der Öffentlichkeit ebenso schnell zu einem einigermassen positiven Resultat gelangt, wie anlässlich der Kommissionsberatung in Mürren, so dürfte man hoffen, dass in absehbarer Zeit das ganze Verfassungswerk glücklich abgeschlossen werden kann.

Und Bundesrat Obrecht könnte recht behalten, dass noch im Frühjahr 1939 der Entscheid über die Wirtschaftsartikel fallen wird.

Dieser Abstimmung voraus soll jedoch diejenige über die Dringlichkeitsinitiative der Richtlinienbewegung, die mit über 300,000 Unterschriften abschloss, stattfinden. — Am 10. März wird die nationalrätliche Kommission zu einer weiteren Sitzung in Luzern zusammentreten.

Die Genossenschaften vor dem Nationalrat und Ständerat.

(Schluss.)

Die Beratungen im Ständerat.

De Coulon, Berichterstatter: Die intransigente Haltung der Genossenschaften hat die einfache und unveränderte Verlängerung des Beschlusses vom Jahre 1935 unmöglich und die Abfassung eines neuen Erlasses notwendig gemacht.

Es ist zweifellos überflüssig, zu sagen, dass sich die Kommission ohne Enthusiasmus verpflichtet gesehen hat, zum dritten Mal Massnahmen zu verlängern, deren provisorischer Charakter im Jahre 1933 betont worden ist. Sie hat von der formellen Erklärung, die ihr der Vertreter des Bundesrates, Herr Bundesrat Obrecht, gemacht hat und gemäss welcher eine Verlängerung um zwei Jahre genügt und dass auf Ende 1939 die Bundesverfassung erlauben würde, auf diesem Gebiete zu legiferieren, ohne zu der elastischen Dringlichkeitspraxis Zuflucht zu nehmen, Kenntnis genommen. Ohne im geringsten an der festen Absicht des Herrn Bundesrat Obrecht, der heutigen ausserordentlichen Lage ein Ende zu bereiten, zweifeln zu wollen, müssen wir doch darauf hinweisen, dass im Jahre 1933 sein Vorgänger von dem gleich guten Willen beseelt schien, ohne dass seit jener Zeit die Frage sehr grosse Fortschritte gemacht hat.

Iten, Berichterstatter der Mehrheit: Die Erfahrungen der paritätischen Kommission in der Anwendung des mehrfach erwähnten Vertrages vom September 1935 haben keine Misstände gezeigt. Die Genossenschaften haben ihre Verpflichtungen loyal eingehalten, und in keinem einzigen Fall hätte festgestellt werden können, dass die Genossenschaftsverbände ihre Mitglieder nicht hätten zur Respektierung der Entscheide der paritätischen Kommission verhalten können. Die Vereinbarung hat sich bewährt.

Die Mehrheit der ständerätlichen Kommission empfiehlt Ihnen die Zustimmung zum Nationalrat, weil Ihrer Kommission eine Vereinbarung vom 25. Oktober 1937 zwischen dem Schweizerischen Gewerbeverband und dem schweizerischen Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen vorgelegt wurde, welche die Vereinbarung vom September 1935 auf weitere zwei Jahre, d. h. bis 31. Dezember 1939, verlängert, sofern Art. 6 des Bundesbeschlusses in der Fassung des Nationalrates angenommen wird. Dabei erklären die Genossenschaften, dass die Handhabung der Vereinbarung vom Jahre 1935 sich ab 1. Januar 1938

den Bestimmungen des heute in Beratung stehenden Bundesbeschlusses anzupassen habe. Ferner hat es die Meinung, dass die Genossenschaften mit zwei bezw. drei Filialen von der Unterstellung unter die Vereinbarung im Sinne von Art. 6 des bundesrätlichen Vorschlags ausgeschlossen sein sollen.

Die rechtliche Auswirkung der Annahme des Art. 6 nach der nationalrätlichen Fassung wird folgende sein:

a) In Zukunft wird auch die paritätische Kommission Unterstellungsentscheide fällen können, während die Staatsverwaltung davon entlastet wird.

b) Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses gelten als private Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Die Einhaltung wird durch die Entscheide der paritätischen Kommission überwacht. *Die Genossenschaftsverbände verpflichten sich, ihre Mitglieder durch die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Respektierung der Entscheide der paritätischen Kommission anzuhalten. Wenn dieser Vereinbarung ein Mangel anhaftet, so ist es der Mangel der Allgemeinverbindlicherklärung, hinter welcher die staatliche Sanktion stehen würde. Dieser Mangel kann aber im vorliegenden Falle in Kauf genommen werden, weil die Erfahrungen der letzten zwei Jahre gezeigt haben, dass die Genossenschaften loyal ihre Verpflichtungen eingehalten haben und dies daher auch für die Zukunft vorausgesetzt werden kann.*

Die Mehrheit Ihrer Kommission begrüsst die Vereinbarung zwischen dem Gewerbeverband und den Genossenschaftsverbänden als ein Instrument, das geeignet ist, dem Wirtschaftsfrieden zu dienen, und das an Bedeutung dem Abkommen bezüglich des Arbeitsfriedens in der Metallindustrie gleichgestellt werden darf. Diese Vereinbarung wird auch den Staat von Aufgaben entlasten, die besser durch die Wirtschaft selber geordnet werden.

De Coulon, Berichterstatter der Minderheit: Unter der bisherigen Regelung hatten die Genossenschaften kein Interesse, ihre Verpflichtungen zu brechen, da sie im Falle eines Bruches den andern, vom Beschlusse erfassten Unternehmen gleichgestellt worden wären. Heute ist dies etwas anderes, denn wenn die Vereinbarung gebrochen wird, sind die Genossenschaften keinen Beschränkungen mehr unterworfen. Es besteht hier ein Risiko, das ich nicht übertreiben möchte, aber das trotzdem vorhanden ist. Wenn es jetzt auch zulässig ist, dass ein besonderes Uebereinkommen die Beziehungen zwischen verschiedenen Gruppen an Stelle eines Gesetzes regeln kann, müsste man noch eine Regelung vorsehen für den Fall, in dem dieses Uebereinkommen nicht mehr bestehen würde.

Bundesrat **Obrecht:** In dieser Frage, ob auch Filialgeschäfte von genossenschaftlich organisierten, auf dem Grundgedanken der Selbsthilfe aufgebauten Grossunternehmungen unter diesen Bundesbeschluss gestellt werden sollen oder nicht, hat der Bundesrat von Anfang an den Standpunkt eingenommen, man sollte zugunsten der Verkaufsgeschäfte, die in Konsumvereinen oder landwirtschaftlichen Genossenschaften organisiert sind, eine Ausnahme vornehmen. Wieso kam der Bundesrat zu diesem Standpunkt? Er hat sich einmal gesagt:

Wenn wir nicht soweit gehen, dass wir auch jeder einzelnen Persönlichkeit verbieten, ohne behördliche Bewilligung ein Detailgeschäft aufzutun, dann sollten wir das auch einer Mehrheit von Individuen, die sich genossenschaftlich nach dem Prinzip der Selbsthilfe zusammentun, nicht verwehren; das wäre nicht gerecht. Wenn man dem Einzelnen die Möglichkeit gibt, eine Filiale zu eröffnen, dann sollen sich auch mehrere zusammentun können, um nach dem Gedanken der Selbsthilfe so etwas genossenschaftlich zu organisieren.

Wir sind auch der Auffassung, dass diese Filialgeschäfte der Konsumgenossenschaften und der landwirtschaftlichen Genossenschaften für den selbständigen Detailhandel des Mittelstandes wirtschaftlich weniger gefährlich sind als die grossen Warenhäuser, die Epageschäfte, die Migros und ähnliche. Denn es wird allgemein angenommen — und ich glaube, die Annahme sei richtig — dass die Konsumvereine nicht besonders billig administrieren, dass sie ihr Personal anständig honorieren, dass sie auch bei den Preisen nicht darauf ausgehen, immer das Aeusserste herauszuholen, wie das in der ganzen Art der Einheitspreisgeschäfte, der Migros und anderer liegt.

Heute ist die Beschlussfassung des Parlaments erleichtert dadurch, dass die Parteien sich bereits verständigt haben. Sollen wir, nachdem der schweizerische Gewerbeverein als Protektor des kaufmännischen Mittelstandes, des mittelständischen Kleinhandels, uns erklärt, wir selber sind damit einverstanden, dass die Filialgeschäfte der genossenschaftlich organisierten Verbände ausgenommen werden, sagen, trotzdem es nicht gewünscht wird, unterstellen wir diese Betriebe doch? Ich glaube, da könnte man das beliebte Wort anwenden, wir seien päpstlicher als der Papst, wenn wir einen Schutz gewähren, der von uns gar nicht mehr verlangt wird. Ich glaube deshalb, man sollte ohne Bedenken der neuen Lösung, wie sie der Nationalrat bereits beschlossen hat, zustimmen. Wir haben hier einen Fall von Selbstsorge der wirtschaftlichen Organisationen, welche die Behörden enthebt, das selbst zu machen und sich mit Rekursen herumzuschlagen, die dank der Verständigung durch eine paritätische Kommission erledigt werden können.

Abstimmung:

Für den Antrag der Mehrheit	24 Stimmen.
Für den Antrag der Minderheit (Festhalten am ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates)	10 Stimmen.

Die Genossenschaft braucht:

Unbestechliche Männer.

Männer, die der Reichtum nicht verlockt.

Männer, die in kleinen und grossen Dingen ehrlich sind.

Tätige Männer, die sich durch Niederlagen nicht entmutigen lassen.

Männer, die nicht zweierlei Benehmen haben: eines für ihr Privatleben und eines für öffentliche Angelegenheiten.

Männer, denen ihre Arbeit über ihr persönliches Wohl geht.

Männer, die das allgemeine Interesse über ihr persönliches und privates Interesse setzen.

Männer, die ihr Wort halten und ihren Freunden in Freud und Leid treu bleiben.

(Aus einem englischen Almanach.)
Deutsche Blätter für Genossenschaftswesen.

Die welschen Genossenschaften auf dem Sünderbänklein.

In den Nummern 50 (8. Dezember 1937) und 51 (15. Dezember) des «Coopérateur Suisse», des Bruderorgans des «Schweiz. Konsum-Verein», sind auf Grund der im letztgenannten Blatt erschienenen Berichte die Verhandlungen einer Reihe deutschschweizerischer Kreiskonferenzen in ausführlichen Resümees wiedergegeben. Die Mitteilungen im «Coopérateur Suisse» enthielten auch die in den Berichten der Kreise VIII et IXa enthaltenen Voten sowie die entsprechende Resolution des Kreises VII betreffend den Warenhausbeschluss und die im Zusammenhang damit gefasste Resolution der Kreise I und II, die — ohne sich vorher das Einverständnis der Verbandsbehörden zu sichern — mit ihrer Entschliessung direkt an das Parlament gelangt waren. Das selbständige Vorgehen der Kreise I und II ist von verschiedenen Votanten und in einer besondern Resolution anlässlich der erwähnten deutschschweizerischen Kreiskonferenzen verurteilt worden. Dies gibt einem westschweizerischen Mitglied des Aufsichtsrates des V. S. K., nachdem die Berichte über die Versammlungen der Kreise VII, VIII und IXa im «Coopérateur Suisse» erschienen sind, zu der folgenden ausführlichen Begründung des Standpunktes der Kreise I und II Anlass. Die Red.

Nummer 50 und 51 des «Coopérateur Suisse» haben die Leser ausführlich über die Herbstversammlungen der deutschschweizerischen Kreisverbände orientiert.

Einige der Mitteilungen können uns nicht unberührt lassen: sie geben uns Anlass zu ein paar Bemerkungen, vor allem im Zusammenhang mit der Resolution der welschen Kreisverbände vom 15. Oktober 1937.

Der Kreisverband IXa hat sich vor allem als Gericht und Richter der Welschen, deren Resolution und Haltung eindeutig verurteilt wurden, hervorgetan, und zwar auf Grund eines Antrages eines Mannes, der seiner Sache sehr sicher zu sein scheint, des Herrn Zweifel von Schwanden, der übrigens von Herrn Nationalrat Gabathuler, der ebenfalls die Haltung der «Welschen» nicht begreift, unterstützt wurde.

«Die Westschweizer — hat Herr Zweifel ausgerufen — sollen sich einmal mit den realen Verhältnissen abfinden.»

Aber gerade weil sie sich der wirklichen Lage bewusst waren, haben die welschen Genossenschafter so gehandelt.

Den Beweis hiefür liefert der Schweizerische Gewerbeverband, der im «Journal des épiciers Suisses» schreibt:

«Die Stellung der Genossenschaften wird so de facto, wenn auch nicht de jure während der nächsten zwei Jahre keine Aenderung erfahren.»

Diese Beurteilung wurde vom Direktorium der neuenburgischen Vereinigung der Detaillistenvereine anlässlich einer jüngst stattgefundenen Sitzung bestätigt.

Und man hat doch an manchen Orten geglaubt, dass der Artikel 6 des Bundesbeschlusses vom 28. Oktober 1937 uns einen grossen Vorteil bringen würde!

Gefiele es Gott, dass dem so wäre!

Was uns jedoch überrascht, ist, dass der Präsident des Kreisverbandes IXa sich nicht gescheut hat, zu diesem so unüberlegten wie ungenossenschaftlichen und unfreundschaftlichen Akt Hand zu bieten und ein Tadelsvotum gegen Bruderverbände zur Abstimmung zu bringen.

* * *

In Steckborn, wo die Delegierten des Kreisverbandes VIII versammelt waren,

«erhoffte» — Herr Nationalrat Höppli — «eine Befreiung von diesem Joch, was aber nur einer festen Stellung seitens der Genossenschaftsvertreter in Kommission und Bundesversammlung zu verdanken wäre».

Ganz und gar einverstanden mit Herrn Höppli, der im Nationalrat empfahl, nicht auf die Vorlage einzutreten, weil der Bundesbeschluss nicht verfassungsmässig sei, möchten wir betonen, dass die Befreiung von dem Joch, das uns drückt, nur durch die feste und energische Haltung aller schweizerischen Genossenschafter möglich sein wird und dass sie nicht durch Kompromisse, auch nicht durch ein «gentlemen agreement» herbeigeführt werden kann.

* * *

Diese feste und beständige Haltung haben die welschen Genossenschafter seit 1933 eingenommen, indem sie sich, wie wir noch zeigen werden, an die Empfehlungen der Verbandsorgane und der Verwaltungskommission im besonderen, gehalten haben, und dafür sollte man sie nicht tadeln.

In ihrer Eingabe vom 3. Oktober 1933 an die nationalrätliche Kommission betr. den Warenhausbeschluss hat die Verwaltungskommission des Verbandes geschrieben:

«Die von zirka tausend Delegierten besuchte Delegiertenversammlung des Verbandes schweiz. Konsumvereine hat in ihrer Sitzung vom 17. Juni 1933 in Lugano den Verbandsbehörden den Auftrag erteilt, alle notwendigen Schritte zu tun, um die Entwicklungs- und Bewegungsfreiheit der Genossenschaftsbewegung in der Schweiz auch fernerhin zu sichern und nötigenfalls die Schaffung einer Aktionsgemeinschaft sämtlicher auf dem Boden wirtschaftlicher Selbsthilfe stehenden Genossenschaften vorzubereiten.»

Die Freiheit der Entwicklung und Tätigkeit der Genossenschaftsbewegung der Schweiz sicherstellen, das haben die Delegierten in Lugano, die Deutschschweizer wie die Westschweizer, gewollt. Und in dieser Linie sind die Welschen geblieben, fest und stark, jedesmal, wenn sie es für nötig erachteten, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen.

Diese Stellungnahme ist klar und präzis in der ersten vom Kreisverband II gefassten Resolution zum Ausdruck gebracht. Wir bringen sie im folgenden in Erinnerung:

«Die am 8. Oktober 1933 in St. Ursanne versammelten Delegierten des Kreisverbandes II beschliessen einstimmig nach gewalteter eingehender Diskussion:

1. der Verwaltungskommission des V. S. K. den Dank auszusprechen für ihre Eingabe vom 3. Oktober 1933 an die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesversammlung,
2. versichern sie ihrer vollen Unterstützung,
3. ersuchen sie, sofort alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um der in der erwähnten Eingabe dargelegten Auffassung zum Durchbruch zu verhelfen,
4. ersuchen sie besonders, die Resolution des Kreisverbandes II allen Kreisverbänden zur Kenntnis zu bringen, die sich an den nächsten Sonntagen versammeln werden,

5. ersuchen sie, sofern das gewünschte Ergebnis nicht erzielt wird, eine energische Kampagne einzuleiten, um eine starke öffentliche Meinung zugunsten der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung zu schaffen.

St. Ursanne, den 8. Oktober 1933.»

Am 22. März 1934 lässt die Verwaltungskommission den Vorständen der Mitgliedervereine des V. S. K. ein Zirkular betr. den Schutz der Genossenschaftsbewegung zukommen und lädt die Vereine ein, sich aktiv an einer Petition an die Bundesbehörden zu beteiligen. Wir entnehmen dem Zirkular die beiden folgenden Stellen:

«... In der Verbandspresse der verflossenen Monate und insbesondere auch im Jahresbericht des V. S. K. pro 1933 haben wir Sie eingehend orientiert über die ungünstigen Rückwirkungen, die der auf Betreiben der Händlerkreise gefasste Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933...

Die Anwendung dieses Bundesbeschlusses bedeutet somit eine schwere Behinderung der künftigen Entwicklung des Genossenschaftswesens.

... Es gilt deshalb für die Genossenschafter auf der Hut zu sein und rechtzeitig das Nötige vorzukehren, damit allfällige spätere einschränkende Bestimmungen für Handels- oder Gewerbebetriebe nicht wiederum auf die Selbsthilfegenossenschaften angewendet werden können.»

Diese Erklärungen, die auf den Erfahrungen einiger Monate mit dem Warenhausbeschluss vom 14. Oktober 1933 beruhen, haben die einmütige Billigung seitens der schweizerischen Genossenschafter gefunden.

Das Gleiche geschah mit den vier Begehren auf Grund der elf Feststellungen in der Eingabe an die Bundesbehörden betr. das Recht auf freie Vereinigung und Gleichheit aller Bürger vor dem Recht, die beide durch die Bundesverfassung garantiert sind.

In dieser Beziehung sind die Begehren II und IV, die wir weiter unten zitieren, nicht weniger bezeichnend; sie präzisieren die Stellungnahme von Lugano:

III. «Wenn die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 betreffend das Verbot der Eröffnung und der Erweiterung von Warenhäusern ... verlängert werden sollte, so sind die Selbsthilfegenossenschaften von der Unterstellung unter diesen Beschluss ausdrücklich auszunehmen.»

IV. «Sollten dringliche Bundesbeschlüsse mit der Absicht einer Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit erlassen oder die Bundesverfassung revidiert werden, so darf dadurch die auf der Selbsthilfe beruhende genossenschaftliche Bewegung nicht beeinträchtigt werden.»

Die so im Jahre 1934 eingeleitete und lancierte Petition hat, wie man weiss, die Gewinnung von

567,138 Unterschriften

ermöglicht, von denen 488,510 durch die Verbandsvereine gesammelt wurden. Man darf sagen, dass sie in Bauernkreisen und anderen Vereinigungen, die am 18. Januar 1934 in Zürich die Initiative und Vorschläge des V. S. K. billigten, nicht allzustark unterstützt wurde. Es musste, obwohl man hiefür auch Gründe zur Rechtfertigung anführen könnte, eine zu wenig starke Aktivität seitens der Mitpetenten festgestellt werden. Dieser «einheitliche Wille» bestand also nicht in vollem Ausmasse, und diese Tatsache konnte nicht für die späteren Verteidigungsmassnahmen ausser Acht gelassen werden.

Dem gegenüber machten sich die welschen Genossenschafter mit dem grössten Eifer an die Sammlung der Unterschriften. Im Kreise I zählte man 134 Unterschriften auf 100 Mitglieder und im Kreis II 160 auf 100 Mitglieder. Durchschnittlich entfielen auf die 12 beteiligten Kreisverbände 129 Unterschriften auf 100 Mitglieder.

Diese grossen Anstrengungen verhinderten nicht die Verlängerung des ersten Warenhausbeschlusses, der durch denjenigen vom 27. September 1935, der noch mehr Einschränkungen enthielt, ersetzt wurde. Dem Artikel 6 dieses neuen Beschlusses verdanken wir bekanntlich die Uebereinkunft zwischen sechs genossenschaftlichen Organisationen und dem Gewerbeverband und die Einrichtung der Paritätischen Kommission.

Unter dieser wenig vorteilhaften Regelung kam die schweizerische Genossenschaftsbewegung fast ganz zum Stillstande; denn im Jahre 1936 verzeichnete man die Eröffnung von nur 13 Genossenschaftsläden in der Schweiz.

Die Verwaltungskommission bemerkt im Rechenschaftsbericht über das Jahr 1936:

«Die Genossenschaftsbewegung muss den Warenhausbeschluss als ein Hindernis betrachten; einige Beschlüsse der Paritätischen Kommission, die nach unserer Ansicht nicht genügend den Bedürfnissen Rechnung trägt, haben in den interessierten Kreisen Feindseligkeit hervorgerufen.»

Die gleiche Geistesverfassung, das Gefühl, unter einer harten und ungerechtfertigten Bevormundung zu stehen, die immer stärker gewordene Überzeugung, dass wenn auch unsere Genossenschaften nicht die einzigen von den einschränkenden Bestimmungen Betroffenen sind, sie doch von allen am meisten erfasst werden, kommen klar in der Resolution der Kreise I und II vom Jahre 1936 zum Ausdruck:

«Tief entrüstet über den Entscheid des Bundesrates vom 3. April 1936 betr. Coldrerio, wodurch in ungerechter Weise sämtliche dem V. S. K. angeschlossenen Vereine zu Filialen des V. S. K. erklärt werden;

Ueberdrüssig der kleinlichen Gesinnung, die in den Entscheiden der durch die Uebereinkunft vom 13. September 1935 geschaffenen Paritätischen Kommission zum Ausdruck kommt, und überdrüssig der Unfähigkeit derselben, beim Entscheid über die vorgelegten Fragen den elementarsten Grundsätzen und Erfordernissen der Gerechtigkeit Genüge zu tun;

Empört über die eigennützigen und kleinlichen Angriffe auf unsere grosse Bewegung der gegenseitigen wirtschaftlichen und sozialen Hilfe;

Verbittert darüber, dass durch die bundesbehördlichen Erlasse und Verordnungen die Genossenschaften — d. h. Unternehmen, die zum Dienen geschaffen wurden — den Profit-Unternehmen wie Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften, gleichgestellt werden;

Die Genossenschaften der beiden romanischen Kreisverbände, versammelt anlässlich der Herbstkonferenzen,

in Sonceboz, den 18. Okt. 1936,
in Bulle, den 25. Okt. 1936,

a) bestehen auf ihrem gesetzlichen und konstitutionellen Recht zur Gründung autonomer, unabhängiger Vereinigungen (Art. 56 der Bundesverfassung);

b) bringen ihr Misstrauen zum Ausdruck gegenüber jeder Art Verständigung und gemeinsamen Vorgehens auf Grund von Abmachungen mit den Vertretern von Organisationen des Privathandels;

c) verlangen, dass die Verwaltungskommission des V. S. K. sich wieder Handlungsfreiheit verschafft und mit allen gerechten und legitimen Mitteln für das Recht auf freie Entwicklung der Genossenschaftsbewegung eintritt.»

Diese Resolution, die den Willen der einmütigen welschen Genossenschafter zum Ausdruck bringt, wurde am 9. November 1936 der Verwaltungskommission des V. S. K. übermittelt mit der Bitte, eine Uebersetzung für die anderen zehn Kreisverbände erstellen zu lassen, was auch, wie aus der Antwort der Verwaltungskommission, der wir folgendes entnehmen, gemacht wurde:

«Basel, den 18. November 1936.

An die Vorstände der Kreisverbände I und II des V. S. K.

Werte Genossenschafter!

Im Besitze Ihres Schreibens vom 9. November 1936, mit dem Sie uns den Text einer gemeinsamen Resolution der Delegierten der Kreisverbände I und II übermitteln, senden wir Ihnen wunschgemäss die deutsche Uebersetzung ihrer Resolution. Sobald wir im Besitze Ihrer Zustimmung sein werden, werden wir sie im «Bulletin» des V. S. K., das allen Präsidenten der übrigen Kreisverbände zur Kenntnis gelangt, publizieren.

Die Verwaltungskommission ist der Ansicht, dass die Resolution vorläufig dem Bundesrat nicht übermittelt werden soll (was wir verlangten. Der Verfasser.).

Im Namen der Verwaltungskommission,
Unterschriften.»

Es liegt uns daran, festzustellen, dass wir der Verwaltungskommission des Verbandes, die in der Folge im Rahmen ihrer Kompetenzen gehandelt hat und die anderseits durch die Zugehörigkeit zum zwischengenossenschaftlichen Ausschuss gebunden war, keinen Vorwurf machen. Wir haben auch nicht das Recht, ihr vorzuwerfen, dass sie «ihre Aktionsfreiheit», wie das Alinea c unserer Resolution vom Oktober 1936 verlangte, nicht zurückgenommen hat.

(Schluss folgt.)

Solange ich meinen Egoismus nicht einschränken will, weil die Anderen den ihrigen noch nicht abgebaut haben, solange ich rücksichtslos meinem Vorteil nachgehe, solange ich meinen Mitmenschen kein Vertrauen entgegenbringe, ehe sie mir das ihre geschenkt haben, ist es nicht möglich, an einen Fortschritt zu denken.

„Der Organisator"
Schweiz. Monatsschrift, Zürich.

Verschiedene Tagesfragen.

Appell zum Boykott japanischer Waren. In den «Co-operative-News», dem englischen Bruderblatt des «Genossenschaftlichen Volksblattes», fordert H. J. May, Sekretär des Internationalen Genossenschaftsbundes, zum Boykott der japanischen Waren auf. Er schreibt u. a.:

«Nach meiner Meinung als britischer Genossenschafter ist es hohe Zeit — ja diese hohe Zeit ist schon vorüber — dass die Führer der britischen Genossenschaftsbewegung alle Genossenschafter und alle Genossenschafterinnen gleich welcher Art und Bedeutung zu einem möglichst vollständigen Boykott japanischer Waren aufrufen sollten. Es scheint mir, dass eine solche Massnahme seitens der Genossenschaftsbewegung jedes Landes nötig ist, um den Genossenschaftern Japans klar zu machen, mit welchem Abscheu die Genossenschafter der ganzen Welt den barbarischen Angriff Japans gegen das chinesische Volk verurteilen. Die organisierte Konsumentenbewegung in jedem Lande besitzt eine ausserordentlich wirksame Waffe — vielleicht die einzige, die in den gegenwärtigen kritischen Verhältnissen sowohl von den Militärbehörden Japans wie von den missleiteten Genossenschaftern dieses Landes verstanden wird.

Die ganze Genossenschaftsbewegung sollte einen feierlichen Pakt schliessen und aufgrund desselben alle zu ihrer Verfügung stehenden wirtschaftlichen Mittel anwenden, um den japanischen Angriff in China aufzuhalten und Frieden und Verständigung zwischen beiden Völkern wieder herzustellen.»

Die schweizerischen Angestellten und die Wirtschaftsartikel. Die Schweizerische Angestelltenkammer unterstützt grundsätzlich die neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung, erachtet aber auch im Hinblick auf die in Art. 34ter umrissenen Aufgaben bessere Abklärung in der Auslegung des Begriffs Handels- und Gewerbefreiheit sowie verfassungsmässig deutlichere Sicherung der Verbraucherinteressen als notwendig. Die schweizerische Angestelltenschaft fordert heute, dass Hilfsmassnahmen zugunsten einzelner Wirtschaftszweige oder die Verlängerung von solchen an die Voraussetzung gesetzlicher und gesamtarbeitsvertraglicher Ordnung der Arbeits- und Einkommensbedingungen ihrer Arbeitnehmer gebunden sein müssen. Sie lehnt die Auffassung der Expertenmehrheit, wonach die Fertigstellung der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in den Gewerben weiter hinausgezögert werden soll, mit aller Entschiedenheit ab und verlangt die Ueberweisung des amtlichen Vorentwurfs an die längst in Aussicht gestellte Expertenkommission. Die endgültige Zustimmung zu den neuen Wirtschaftsartikeln wird abhängig gemacht von der vorgängigen Neuordnung der Bestimmungen über die dringlichen Bundesbeschlüsse (Revision von Art. 89) und der raschen Förderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Gewerben.

Duttweiler versucht den Erwerb einer Taxi-Konzession. (Mitg.) Nachdem bereits der Stadtrat von Zürich das Begehren Duttweilers um Erteilung einer Taxi-Konzession für ca. 100 Wagen abgelehnt hatte, ist soeben auch der Rekurs vom Bezirksrat einstimmig verworfen worden. Bei dem Entscheid der beiden Behörden war namentlich die Erwägung massgebend, dass das Begehren Duttweilers überholt wurde durch weitgehende Reformen im Taxigewerbe und insbesondere in der Tarifgestaltung. Der Stadtrat wie der Bezirksrat konnten auf das Projekt vor allem deshalb nicht eintreten, weil es eine zu starke Konkurrenzierung der bestehenden Unternehmen gebracht hätte, sodass diese in kurzer Zeit zur Betriebseinschränkung gezwungen worden wären, was für viele selbständige Betriebe zum Ruin geführt hätte. Darüber hinaus war das Projekt Duttweilers äusserst mangelhaft ausgearbeitet. Je mehr sich die Prüfung in die Einzelheiten erstreckte, desto deutlicher zeigte sich, wie den Gesuchstellern die elementarsten Kenntnisse für die Führung eines solchen Unternehmens abgehen. — Der Konzessionär hat nun die Möglichkeit, den Entscheid der Vorinstanzen an den Regierungsrat weiterzuziehen. Es ist jedoch

kaum anzunehmen, dass dieser eine andere Auffassung zum Ausdruck bringen würde, besonders nachdem auch die Fachexperten vollständig ablehnen.

Keine neuen Bäckereien in Holland. Das holländische Nahrungsmittelhandwerk ist sehr stark übersetzt. Aus diesem Grunde hatte das holländische Wirtschaftsministerium bereits vor einiger Zeit die Neuerrichtung von Fleischereien verboten; diesem Verbot ist nun ein weiteres Errichtungsverbot für Brotbäckereien und Brotverkaufsstellen gefolgt. Diese Massnahme wird seitens des Ministeriums damit begründet, dass — neben der starken Uebersetzung durch die zahllosen Neugründungen — in der letzten Zeit vor allem das fachliche Können der neuen Inhaber sehr zu wünschen übrig lasse.

«Schweiz. Bäcker- und Konditoren-Zeitung».

Frau Präsident Roosevelt auf Besuch bei der Genossenschafts-Liga in New York.

Man stelle sich vor, Frau Bundesrat X erscheine auf der Verwaltung einer Konsumgenossenschaft oder des V. S. K., um sich über die Entwicklung und Arbeit der Konsumgenossenschaftsbewegung Aufklärung zu verschaffen. Wohl kaum vorstellbar. Anders in den Vereinigten Staaten von Amerika. Dort erschien jüngst auf der Verwaltung der Genossenschafts-Liga die sozial sehr interessierte und aktive Frau des Präsidenten Roosevelt. «Auch der Präsident interessiert sich für die Konsumgenossenschaftsbewegung und wünscht — sagte die fortschrittlich gesinnte Frau des Präsidenten — Auskunft über ihre Tätigkeit.» Frau Roosevelt hörte aufmerksam den Ausführungen des Generalsekretärs Bowen zu. Sie diskutierte dann mit dem Präsidenten der Liga, dem in der internationalen Genossenschaftsbewegung sehr bekannten Dr. James Warbasse, das Programm und die Entwicklung der genossenschaftlichen Krankheitsfürsorge. Frau Roosevelt hatte auch den Bericht der von Präsident Roosevelt nach Europa gesandten Kommission zur Untersuchung der europäischen Genossenschaftsbewegung mit Mitgliedern der Kommission diskutiert.

Nach ihrem Besuch bei der Liga schrieb Frau Roosevelt in einer Zeitung u. a.: «Die ganze Bewegung steckt hier noch in den Anfängen im Vergleich mit der Entwicklung in Schweden und England, wo sie nicht nur den Bedürfnissen der Bevölkerung mit geringem Einkommen dient, sondern den allgemeinen Preisstand reguliert.»

Volkswirtschaft

Pariser Warenhäuser im Zeichen des Umsatzrückganges, des Preisauftriebes und der Unkostenerhöhungen.

Wie schon 1935/36 deuten auch jetzt einige Anzeichen darauf hin, als ob die Pariser Warenhäuser, die einst das Vorbild waren und Fremde von überallher anlockten, die schwere Krise überwunden hätten, die 1930 einsetzte und sich um 1934 so zuspitzte, dass einige der weltberühmten Konzerne als bedroht anzusehen waren. Der leichte Auftrieb um die Jahreswende 1935/36 wurde jedoch damals durch die Sozialreform und den Warenhausstreik gehemmt. Heute sind die einschränkenden Fragen berechtigt, ob aus der Vierzigstundenwoche zusätzliche Schwierigkeiten erwachsen könnten und ob nicht die mit den Preiserhöhungen gegebenen Vorteile zu einer gewissen Selbsttäuschung geführt haben.

Das Krisentief liegt um 1934/35. Auch die Abschlüsse für 1935 und 1936 waren wenig erfreulich, die ausgewiesenen Gewinne mussten fast restlos zu Abschreibungen verwandt werden, und zu diesem Zweck wurde von einigen Firmen ausserdem ein erheblicher Teil der Reserven in Anspruch genommen. Von 1936 auf 1937 weisen nun aber mit Ausnahme von Louvre die Warenhäuser eine ansehnliche Erhöhung des Reingewinnes aus, zum Teil eine Verdoppelung:

	Reingewinne in Millionen Fr.				Dividende in Fr. pro Aktie	
	1930	1934	1936	1937	1936	1937
Bon Marché . .	48,4	0,0	7,8	18,7	10,39	13,39
Louvre	40,2	— 1,7	— 8,2	— 19,6	00	0
Lafayette . . .	40,0	20,0	3,9	6,5	0	0
Printemps[1]) . .	20,5	2,1	1,1		0	
Nouvelles Galeries	24,4	16,5	9,3	13,7	20	30
Paris-France . .	30,9	15,2	9,4	16,7	44	

[1]) Printemps veröffentlicht den Abschluss später als üblich. Eine leichte Zunahme der Gewinne ist wahrscheinlich.

Auch andere Waren- und Kaufhäuser können günstige Abschlüsse vorlegen. Die grossen strukturellen Schwierigkeiten der Pariser Warenhäuser, von denen die der Provinz nicht so sehr betroffen wurden, bestehen aber weiterhin. Sie sind einmal dadurch gegeben, dass in den fetten Jahren eine übertriebene Expansionspolitik geführt wurde, so vor allem durch Errichtung von Luxusfilialen in Paris, von Niederlassungen in fast allen Teilen der Welt und durch Beteiligungen an anderen, dem Warenhaus kaum näher verbundenen Unternehmungen. Die dadurch notwendig gewordenen Abschreibungen sind immer noch nicht abgeschlossen, so muss Lafayette von dem Reingewinn, der an sich eine Dividende von 3% ermöglicht hätte, 4 zu Sonderabschreibungen verwenden und mit den weiteren 2,5 Millionen den Vortrag auf 5 Millionen erhöhen. Der Verlustabschluss des Louvre ist nicht so sehr auf das Warenhausgeschäft zurückzuführen, sondern mehr auf die anderen Zweige, insbesondere auf den Hotelbetrieb. Die Abbaumassnahmen dauern an, so lassen neuerdings mehrere Warenhauskonzerne viele ihrer Werkstätten eingehen, was zum Teil steuertechnisch bedingt ist. Eine andere Schwierigkeit struktureller Art ist dadurch gegeben, dass die Pariser Warenhäuser nicht mehr ihre Monopolstellung von einst einnehmen und z. B. kaum noch etwas besonderes für die Fremden besagen. Die Ausstellung hat dies bestätigt; von ihr ist trotz der niedrigen Frankenpreise keine nennenswerte Belebung ausgegangen. Die Warenhäuser werden immer mehr zu einer Pariser Angelegenheit.

Eine gewisse Entlastung brachten nun die Preiserhöhungen, denn dank ihnen stiegen die Umsätze zumindest wertmässig, und zwar für die einzelnen Firmen bezw. Abteilungen um etwa 15 bis 30%.

Mengenmässig liegt jedoch ein Umsatzrückgang vor. Die dadurch gegebenen Schwierigkeiten werden erhöht durch das Anhalten der Kostensteigerung. Die Kostensteigerungen machten anderseits Einsparungen und überhaupt die denkbar sparsamste Wirtschaft notwendig, zum Teil sogar Personalentlassungen. Dadurch ist eine bemerkliche Veränderung der Bedeutung der einzelnen Ausgabenposten eingetreten:

Prozentualer Anteil der einzelnen Posten an den Gesamtkosten:

	1935	1937
Gehälter	45,2	51,8
Werbung	19	17,7
Steuern und soziale Abgaben ausser Umsatzsteuer . . .	13	12
Versandkosten	13,8	12
Verschiedenes	9	6,5

Prozentualer Anteil der Kosten am Umsatz:

	1929	1935	1937
Gehälter	14.58	16.49	18.05
Steuern	2.93	2.89	4.02
Verschiedenes	11.69	12.98	10.60

Im Rahmen der Enquête, der wir die obigen Angaben entnehmen, hat ein Warenhaus die voraussichtlichen Unkosten des laufenden Geschäftsjahres mit 43.1 % des Umsatzes angegeben. Vor allem wegen dieses Ansteigens der Kosten und des mengenmässigen Rückganges der Umsätze ist die Lage der Warenhäuser bei weitem nicht so günstig, wie es die Erhöhung der Gewinne vermuten lässt, sondern als wenig hoffnungsvoll zu bezeichnen. Die Warenhäuser sprechen auch von einem weiteren Anhalten der Krise und unterbreiten ihre Wünsche zur Ueberwindung der Schwierigkeiten.

Einige Warenhäuser erwägen die Neuaufnahme von Geldern durch Erhöhung des Aktienkapitales oder durch Ausgabe von Obligationen. Die Geschäftsleitung von Bon Marché hat sich das Recht zur Erhöhung des Aktienkapitals geben lassen und vorläufig bei der Bank von Frankreich einen Zwischenkredit aufgenommen, um den sonst notwendig gewesenen Verkauf von Wertpapieren zu vermeiden. Auch hierin zeigt sich, mit welchen Schwierigkeiten die Pariser Warenhäuser noch zu kämpfen haben. Dr. Gr.

Der Endrohertrag der schweizerischen Landwirtschaft im Jahre 1937.

Verglichen mit der definitiven Schätzung des Endrohertrages für 1936 in der Höhe von 1146.6 Millionen Franken, welche die kleinste seit 1920 festgestellte Endrohertragssumme bedeutet, ist das provisorische Ergebnis für das Jahr 1937 um 100.5 Millionen Franken oder 8,8 % höher. Sie erreicht aber erst 84,1 % des Endrohertrages der Jahre 1926/30.

Die Zunahme des Endrohertrages beträgt bei den Betriebszweigen des Pflanzenbaus, die im Berichtsjahre durch Witterungsbedingungen besonders begünstigt waren, 44.4 Millionen Franken oder 16.8 %, wozu hauptsächlich der Getreidebau (+ 22.7 Millionen Franken) und der Obstbau (+ 18.5 Millionen Franken) beitrugen. Der Anteil des Pflanzenbaus am gesamten Endrohertrag erhöhte sich von 23.04 % im Jahre 1936 auf 24.74 %.

Bei den Betriebszweigen der Tierhaltung ist die prozentuale Zunahme geringer als beim Pflanzenbau. Sie beläuft sich auf 6.3 % und ist namentlich auf die Mehrerträge der Milchwirtschaft (+ 43.5 Millionen Franken) und der Schweinehaltung (+ 9.5 Millionen Franken) zurückzuführen. Die Milchproduktion stieg mengenmässig um 1.2 % und liess sich als Konsum- und Käsereimilch ab 1. Februar 1937 um 1.5 bezw. 2 Rappen höher verwerten als 1936. Der Endrohertrag aus der Rindviehmast blieb infolge der knappen Produktion bei etwas höheren Preisen nahezu unverändert. Alle übrigen Zweige der Tierhaltung weisen mit Ausnahme der Pferdehaltung, bei der insbesondere die rückläufige Bewegung der Einahmen aus Fuhrleistungen ins Gewicht fällt, gegenüber 1936 ebenfalls Zunahmen auf.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die schweizerische Landwirtschaft nach einer Periode schwerster Krise im Jahre 1937 wieder einen die Produktionskosten wohl annähernd deckenden Endrohertrag erzielt hat.

Kurze Nachrichten

Porzellanfabrik Langenthal. Das Geschäftsjahr 1937 schliesst mit einem Reingewinn von rund Fr. 122,200.— ab. Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung einer Dividende von 6 % (im Vorjahr 5 %). Der Beschäftigungsgrad war befriedigend, die Zahl der Arbeiter wurde vermehrt.

Die S. B. B. im Jahre 1937. Im vergangenen Herbst wurde der Fehlbetrag der Bundesbahnen noch auf 70 Millionen geschätzt. Die endgültige Rechnung für das verflossene Jahr ergibt nun nur ein Defizit von 18 Millionen Franken. Gegenüber dem Voranschlag ist also eine gewaltige Verbesserung eingetreten.

Die P. T. T. im Jahre 1937. Der Reingewinn der P. T. T. für das Jahr 1937 stellt sich auf 25 Millionen Franken, gegen 20 Millionen Franken im Vorjahr.

Die Wohnbautätigkeit in den Städten übertraf im Jahre 1937, mit einer Gesamtzahl von 4199 neuerstellten Wohnungen, die vorjährige um 1022 oder 32,2 %. Die Zahl der im Berichtsjahre in den Städten baubewilligten Wohnungen hat sich mit 6444 gegenüber dem Vorjahr verdoppelt.

Die Kleinhandelsumsätze lagen im Dezember 1937 gegenüber Dezember 1936 um 3,6 % höher. Im Jahre 1937 lagen sie um 3,6 % über Vorjahresstand, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Jahresergebnis 1936 durch die ausserordentliche Verkaufsbelebung nach der Währungsabwertung überhöht ist. Im Vergleich zu den der Abwertung vorangegangenen 12 Monaten von September 1935 bis August 1936 ergibt sich für den entsprechenden Jahreszeitraum 1936/1937 eine Umsatzsteigerung von 8,6 %.

Im Jahre 1937 wurden 1055 (Vorjahr 1537) **Konkurseröffnungen** und 328 (429) **Nachlassverträge** im Handelsregister eingetragener Firmen registriert.

Aus der Praxis

Das Büro.

Zweiter Brief: An den Chef!

Vielleicht haben Sie einen andern Titel, Direktor, Verwalter oder Bürovorstand, aber das tut ja nichts zur Sache. Dieser erste Brief richtet sich einfach an den «Mann an der Spritze», an denjenigen also, der die Verantwortung nicht nur für seine eigene Arbeit, sondern auch für diejenige der Leute hat, die ihm anvertraut sind.

Statt der «Leute, die ihm anvertraut sind» wollte ich zuerst kurz «Untergebene» schreiben. Aber ich habe das Wort nicht gerne. Es gibt Vorgesetzte, welche dabei innerlich und äusserlich das «Unter» zu sehr betonen. Statt dessen würde ich das Wörtchen «Mit» entschieden vorziehen, und deshalb die Leute Ihres Büros lieber «Mitarbeiter» nennen.

Ist das nicht eine Wortspielerei? Nein, durchaus nicht. Denn ob ein Chef seine Leute als Mitarbeiter betrachtet oder nicht, das zeigt doch deutlich, welche Grundeinstellung er seiner Aufgabe und seinen Leuten gegenüber hat. Und gerade darüber möchte ich Ihnen in diesem Brief ein paar Worte schreiben.

Der Sonnenkönig Ludwig der Vierzehnte pflegte zu sagen: «L'état c'est moi!» Von Friedrich dem Grossen wird ein anderes Wort überliefert: «Ich bin der erste Diener meines Staates.» Und so gibt es auch zweierlei Vorgesetzte. Der eine könnte etwa sagen «Das Büro — das bin ich!» und der andere: «Ich bin der erste Diener meines Büros.» Das heisst, es kommt natürlich weniger darauf an, was er sagt, als darauf, in welchem Geiste er das Büro leitet und seine Aufgabe erfüllt.

Der Leiter eines Büros unterscheidet sich von seinen Mitarbeitern weniger durch seinen Titel, als vor allem durch zweierlei: erstens verfügt er über einen grössern Kompetenzbereich, eine grössere Machtfülle, und zweitens trägt er eine grössere Verantwortung. Das eine bedingt natürlich das andere: wie könnte jemand eine grosse Verantwortung tragen, wenn er nicht gleichzeitig die entsprechende Entscheidungsgewalt hätte? Diese Macht wird also dem Vorgesetzten anvertraut, damit er seine Aufgabe erfüllen, seiner Verantwortung gerecht werden kann. Aber nicht jeder macht den rechten Gebrauch davon.

Macht, über die ein Mensch verfügt, birgt die Gefahr des Missbrauchs in sich, wenn nicht darüber ein starkes Verantwortungsbewusstsein steht. Das gilt nicht nur in der Politik, sondern auch im Berufsleben.

Darf ich Ihnen an zwei Beispielen zeigen, was ich meine?

Da steht zum Beispiel ein Beamter an seinem Schalter. Der gute Beamte, der sich seiner Aufgabe und damit seiner Verantwortung bewusst ist, wird dadurch möglichst dienstbereit versuchen, die berechtigten Wünsche des Publikums zufriedenzustellen und nach Möglichkeit die Forderungen des Staates (wenn es eben ein Staatsbeamter ist) mit denjenigen des einzelnen Bürgers in Einklang zu bringen. Denn dazu ist er ja da. Der schlechte Beamte aber wird, aufgebläht von seiner Machtfülle wie ein Truthahn, dem Publikum möglichst deutlich zu spüren geben, dass es von ihm abhängig ist. Er muss versuchen, das Publikum klein zu machen, um dadurch seiner eigenen kümmerlichen Persönlichkeit den Anschein der Bedeutung zu geben. Denn es sind ja gerade die kleinen Naturen, die es nötig haben, ihre Macht zu missbrauchen. Die grossen Persönlichkeiten finden ihr inneres Gleichgewicht von selbst auf natürliche Weise, indem sie nämlich etwas leisten. Nur wer nichts ist, trachtet danach, etwas zu scheinen.

Und das zweite Beispiel: der Schullehrer. Das Gefühl, dass ihm so viele kleine Menschen anvertraut sind, für deren späteres Schicksal er zum Teil veranwortlich ist, da er ihnen ja das Rüstzeug fürs Leben gibt, dieses Gefühl muss den guten Schullehrer demütig und bescheiden machen. Aber dann gibt es auch noch den schlechten Lehrer, dem seine Machtfülle in den Kopf gestiegen ist. Es hat ihm nicht gut getan, dass er im Beruf auf zu wenig Widerstand stiess (denn naturgemäss ist er seinen Schülern als Erwachsener überlegen). Das sind dann die Schulmeister, die auch Erwachsenen gegenüber unleidliche Besserwisser sind. Wohlgemerkt, es sind die schlechten Lehrer.

Nach diesen Abschweifungen möchte ich aber zu Ihrem eigenen Beruf zurückkehren. Hier ist es nämlich ganz ähnlich. Auch hier gibt es schlechte Vorgesetzte, welche sich nicht recht eingestehen wollen, dass ihre sachliche Leistung nicht so recht befriedigend sei, die sich deshalb nicht ganz wohl auf ihrem Posten fühlen, ohne doch klar den Grund zu erkennen, und die ihre Leute spüren lassen, dass sie ihre Untergebenen seien, nicht weil es sachlich notwendig ist, sondern weil sie das zur Uebertünchung ihres Minderwertigkeitsgefühles brauchen. Daneben aber gibt es die tüchtigen, guten Vorgesetzten, und ich weiss, dass es die Mehrzahl ist, und will ohne weiteres annehmen, dass Sie auch dazu gehören. Diese sehen ihre Leute als Mit-Arbeiter an, welche mit ihnen zusammen an der Erreichung der Aufgabe arbeiten, welche eben ihrer Arbeitsgemeinschaft, dem Büro, der Abteilung, der Firma usw. gestellt ist. Wenn sie tadeln oder befehlen, so tun sie es nicht, weil es ihnen persönlich Spass macht, sondern weil sie es für sachlich notwendig finden.

Wenn hier von Verantwortung und von Kompetenz gesprochen wird, so ist noch etwas ganz Besonderes zu betonen, weil nämlich von Vorgesetzten die Rede ist. Wenn man sich fragt: «Wem bin ich denn als Vorgesetzter eigentlich verantwortlich?» so stösst man zunächst auf eine fast selbstverständliche Antwort: «Natürlich meinem eigenen Vorgesetzten gegenüber.» Trotzdem möchte ich mich mit dieser Antwort nicht ganz zufrieden geben. Denn im Grunde genommen, handelt es sich ja weniger darum, meinen Vorgesetzten zufriedenzustellen, als vielmehr meine Aufgabe richtig zu erfüllen. Wer stellt mir nun diese Aufgabe? Offenbar die Firma, also die Arbeitsgemeinschaft, der ich angehöre. Und diese Firma (ganz besonders, wenn sie eine wirkliche Genossenschaft sein will) ist ihrerseits für das was sie tut dem grösseren Ganzen verantwortlich, dessen Teil sie ist: dem Volksganzen.

Ist das nun die höchste Instanz, der gegenüber der Vorgesetzte für seine Handlungen verantwortlich ist? Ja und nein, muss ich antworten. Ja insofern, als er nichts tun darf, was den Interessen der Firma und den höhern volkswirtschaftlichen Interessen zuwiderläuft. Und auch wieder nein, weil er nämlich nicht nur sachliche Aufgaben zu erfüllen hat, für die ihm seine Mitarbeiter Mittel zum (guten) Zweck sind.

Die Mitarbeiter jedes Chefs sind aber überdies auch noch — Menschen. Und so erhebt sich zwangsläufig die Frage, welchen rein menschlichen Einfluss ich als Chef auf meine Umgebung habe. Ist ein Angestellter, der vielleicht zehn Jahre mir unterstellt war, dadurch allmählich reifer, innerlich freier, selbständiger und tüchtiger geworden; habe ich das Beste, das in ihm schlummerte, geweckt und entwickelt? Oder habe ich aus ihm einen automatischen Arbeiter, einen Duckmäuser, einen Intriganten, einen seelisch verkümmerten Menschen gemacht, dessen beste Anlagen nicht zur Entfaltung kommen konnten?

In diesem Sinne bin ich als Chef niemand anderm verantwortlich als mir selber, meinem eigenen Gewissen. Und dieser Verantwortung kann ich ebenso wenig ausweichen, wie der andern, die ich in Bezug auf die sachliche Erledigung meiner Aufgaben der Firma gegenüber habe.

Sehr geehrter Herr, verzeihen Sie, dass ich so ausführlich über selbstverständliche Dinge schrieb. Denn Sie sind doch gewiss mit mir einverstanden, dass der Chef nicht nur für seine eigene Arbeit, sondern auch für die Arbeit seiner Leute, und zudem noch für die Entwicklung verantwortlich ist, die seine Leute unter seinem Einfluss durchmachen. Ich hätte diesen Brief nicht geschrieben, wenn meine Erfahrung mir nicht immer wieder gezeigt hätte, dass man sich zwar über diese allgemeine Grundsätze rasch einigt, dass es aber sehr schwer ist, sie bei der alltäglichen Arbeit immer wieder einzuhalten. Und gerade darauf kommt es an.

Doch verspreche ich Ihnen, dass ich in meinen folgenden Briefen nicht Allgemeinheiten verkündigen, sondern mich an praktische Beispiele aus Ihrer eigenen Arbeit und aus derjenigen Ihrer Mitarbeiter halten will.

Heute möchte ich zum Schlusse auch eine praktische Nutzanwendung aus dem vorher Gesagten ziehen. Ich halte es nämlich für wichtig, wenn der Chef, der mit meiner Auffassung vom Vorgesetzten grundsätzlich einverstanden ist. und der ferner davon überzeugt ist, dass sich diese grundsätzliche Auffassung bei jeder seiner alltäglichen Massnahmen auswirken muss, sich von Zeit zu Zeit (recht oft) zur eigenen Kontrolle folgende beiden Fragen vorlegt:

1. *Ist diese Massnahme, diese Handlung oder Unterlassung wirklich im Interesse meiner Firma oder dient sie vielleicht nebenbei oder hauptsächlich meiner Eitelkeit oder meinem Machttrieb oder andern persönlichen Bedürfnissen?*

2. Behandle ich meinen Mitarbeiter so, wie ich es gerade tue, um seine Persönlichkeit zu entfalten, um ihm zu helfen, oder mache ich es, weil es mir selber so gut tut und ich die Macht dazu habe?

Mit diesen beiden Fragen, die Sie natürlich sich selbst beantworten müssen, schliesse ich mit freundlichen Grüssen. P. Silberer.

Wie kann man Unfälle verringern?

In einer amerikanischen Fabrik, die 6600 Arbeiter beschäftigt, wurden Untersuchungen über Zahl, Schwere und Kosten der Betriebsunfälle durchgeführt. Man stellte fest, dass etwa 900 Arbeiter wiederholt Unfälle erlitten hatten. Da die Entlassung von 900 Arbeitern naturgemäss nicht in Frage kam, musste man einen Plan ausarbeiten, um eine möglichste Verringerung der Unfälle zu erreichen. Hier die Hauptpunkte dieses Planes:

1. Jeder Unfall wird genau aufgezeichnet und von den Sanitätsstellen studiert.
2. Die Unterlagen über «Unfallwiederholer» werden gesammelt. Für jeden werden die bisherigen Unfälle aufgezeichnet, die Zeitverluste, seine Zusammenarbeit mit dem Vorarbeiter, deren Urteil über den Unfäller usw. Durch unauffällige Beobachtung verschafft man sich Aufschluss über besonders unfallwichtige Eigenschaften, z. B. Arbeitsgewohnheiten, Unaufmerksamkeit, Ungeschick, Temperament, Begabung usw.
3. Die wahrscheinlichste Unfallursache wird an Hand dieser Aufzeichnung ermittelt; in der Regel können daraus auch schon die wichtigsten Abhilfemassnahmen abgeleitet werden.
4. Eine geeignete Person (Vorarbeiter, Abteilungsleiter, Sicherheitsingenieur, Personalleiter, Arzt usw.) wird herangezogen und mit der Mitarbeit an der Behebung der Unfallursache betraut.
5. Besonders gefahrvolle Maschinen werden untersucht, und die Abteilung für Entwürfe und Arbeitsverfahren wird über die häufigsten Unfallursachen unterrichtet.
6. Besonders unfallreiche Abteilungen werden daraufhin geprüft, wie man durch Aenderungen der Arbeitsverfahren oder der Maschinen, durch Richtlinien für die Arbeiter, durch Sonderschulung der Arbeiter usw. den Unfällen vorbeugen kann.
7. Die Vorarbeiter werden aufgeklärt, und zwar über die besonderen Gefahren ihres Arbeitsbereiches, über unsichere Arbeiter und unsichere Arbeitsweisen.

Durch die Befolgung dieses Planes konnte die Zahl der Unfälle im ersten Jahre um 20%, im dritten Jahre auf die Hälfte der ursprünglichen Unfallzahlen gesenkt werden.

Zeitschrift für Organisation
(übernommen aus Personnel Journal.)

Rechtswesen und Gesetzgebung

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und der Warenhausbeschluss.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement gab betreffend den Warenhausbeschluss vom 28. Oktober 1937 den Kantonsregierungen folgende nähere Erläuterungen:

Der Bundesbeschluss vom 28. Oktober 1937 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften, der am 1. Januar 1938 in Kraft getreten ist, tritt an Stelle des gleichnamigen Bundesbeschlusses vom 27. September 1935, der bis zum 31. Dezember 1937 befristet war. Der bisherige Bundesbeschluss vom 27. September 1935 und die zugehörigen Ausführungsvorschriften (Vollziehungsverordnung vom 8. Oktober 1935, Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 25. November 1935, Verordnung vom 28. April 1936) sind aufgehoben.

Der neue Bundesbeschluss vom 28. Oktober 1937 enthält gegenüber dem frühern Bundesbeschluss einige Lockerungen in bezug auf die Erweiterung und Verlegung. Ferner erfuhr die Stellung der Genossenschaftsverbände und deren Mitgliedergenossenschaften, welche vor dem 1. Mai 1935 Verkaufsstellen geführt haben, eine neue Regelung, und schliesslich wurde im Interesse einer Vereinfachung die Verordnung vom 28. April 1936 betreffend die Unterstellung der Möbelbranche dem Bundesbeschluss eingegliedert. Im übrigen schliesst sich der neue Bundesbeschluss nach Form und Inhalt dem bisherigen Bundesbeschluss an, weshalb wir uns darauf beschränken, auf einige wichtige Punkte, die von der bisherigen Regelung abweichen, besonders hinzuweisen.

I. Lockerungen in bezug auf die Erweiterung und Verlegung.

1. Als Erweiterung gilt gemäss Art. 7, Abs. 2, lit. a, nicht mehr «jede räumliche Vergrösserung», sondern nur die Vergrösserung «der den Kunden zugänglichen Geschäftsräume, sowie die Benützung neuer, nicht mit diesen Räumen zusammenhängender Schaufenster während längerer Zeit».

a) Vergrösserung von Geschäftsräumen. Die bisherige Formulierung gab zu Zweifeln Anlass, ob auch die Vergrösserung der Büro-, Lager- und anderer Nebenräume als bewilligungspflichtige Erweiterung zu gelten habe. Die bisherige Praxis des Bundesrates hat in solchen Fällen stets auf die den Kunden zugänglichen Geschäftsräume, die dem Verkauf oder einer gewerblichen Tätigkeit dienen, abgestellt und die andern Räume (Magazine-, Lager-, Pack- und Versandräume, Büros etc.) nicht berücksichtigt. Die neue Formulierung trägt dieser Interpretation Rechnung. Bewilligungen für geringfügige Vergrösserungen der den Kunden zugänglichen Geschäftsräume sind nach Art. 11, Abs. 2, lit. b, ohne weiteres zu erteilen.

b) Vergrösserung der Schaufenster. Die Einrichtung neuer Schaufenster, die zum Ladengeschäft selbst gehören, sowie die Vergrösserung bestehender Schaufenster, gleichgültig, wo sie sich befinden, ist nach dem neuen Bundesbeschluss bewilligungsfrei. Als bewilligungspflichtige Erweiterung gilt nur noch die Benützung neuer, nicht mit den der Kundschaft zugänglichen Räumen zusammenhängender Schaufenster während längerer Zeit. Als «mit den der Kundschaft zugänglichen Räumen zusammenhängende Schaufenster» gelten nur solche, die diesen Räumen unmittelbar vorgelagert sind.

Ein Geschäft darf somit, ohne Einholung einer Bewilligung, neue Schaufenster einrichten, vorausgesetzt, dass sie unmittelbar mit den Verkaufsräumen zusammenhängen. Dasselbe gilt für die Erweiterung bestehender Schaufensteranlagen ohne Rücksicht auf ihre Lage. Für die Benützung neuer Schaufenster, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verkaufsräumen stehen, muss dagegen nach wie vor eine Bewilligung eingeholt werden, sofern es sich um eine Benützung auf längere Zeit handelt. Vorübergehende Ausstellungen, z. B. anlässlich von Festtagen oder Ausverkäufen, sind ohne weiteres gestattet.

Den Bewilligungsbehörden bleibt es unbenommen, die Erteilung von Bewilligungen auch in Zukunft an Bedingungen hinsichtlich der Schaufenster zu knüpfen (Art. 11, Abs. 3). So kann z. B. die Bewilligung für eine Verlegung unter der Bedingung erteilt werden, dass die Schaufenster überhaupt nicht oder nicht über ein bestimmtes Mass vergrössert werden. Ob die Auferlegung einer solchen Bedingung gerechtfertigt ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab; sie kann beispielsweise dann am Platze sein, wenn das in Frage stehende Geschäft an eine bessere Geschäftslage verlegt wird und dieser Vorteil nicht durch eine Vergrösserung der Schaufenster noch verstärkt werden soll.

Bedingungen in bezug auf die Schaufenster, die einem Geschäft auf Grund der früheren Bundesbeschlüsse vom 14. Oktober 1933 und 27. September 1935 auferlegt wurden, bleiben selbstverständlich auch weiterhin in Geltung, denn es ist anzunehmen, dass ohne diese Bedingungen die Eröffnung oder Verlegung seinerzeit überhaupt nicht bewilligt worden wäre. Ein Geschäft, dem die Bewilligung zur Vergrösserung oder Verlegung seiner Geschäftsräume nur unter der Bedingung erteilt wurde, dass keine Vergrösserung der Schaufenster vorgenommen werde, bleibt somit an diese Bedingung nach wie vor gebunden. Das gleiche gilt, wenn bei Neueröffnungen eine Bedingung in bezug auf die Schaufenster gestellt wurde.

2. Alle Verlegungen bleiben nach wie vor grundsätzlich bewilligungspflichtig. Nach Art. 11, Abs. 2, lit. c, sind nicht nur Verlegungen auf kurze Entfernung ohne wesentliche Vergrösserung und ohne wesentliche Aenderung des Kundenkreises zu bewilligen, sondern auch andere Verlegungen, bei denen ausserordentliche Umstände die Verweigerung der Bewilligung als unbillig erscheinen lassen würden. Dieser Fall kann beispielsweise eintreten, wenn eine Filiale ohne eigenes Verschulden zum Umzug gezwungen wird. Falls sie kein anderes Lokal in der Nähe findet, wäre es unbillig, wenn man mangels Bedürfnisnachweises ihre Niederlassung anderswo verhindern würde.

II. Befreiung vom Filialverbot.

1. Gemäss Art. 6 finden die Vorschriften des Bundesbeschlusses über die Eröffnung neuer und die Erweiterung oder Verlegung bestehender Filialen keine Anwendung auf Detailverkaufsstellen von Genossenschaftsverbänden und deren Mitgliedergenossenschaften, welche vor dem 1. Mai 1935 derartige Verkaufsstellen geführt haben Diese Befreiung erstreckt sich auf folgende Genossenschaftsverbände, welche im schweizerischen Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen zusammengeschlossen sind:

«Verband schweizerischer Konsumvereine», Basel;
«Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften», Winterthur;
«Vereinigung der Genossenschaften «Konkordia» der Schweiz», Zürich;
«Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Bern und benachbarter Kantone», Bern;
«Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten», Bern.

Das bisherige Abkommen vom 13. September 1935 betreffend die Einsetzung einer paritätischen Kommission, das der Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen mit dem Schweizerischen Gewerbeverband abgeschlossen hatte, ist durch ein neues Abkommen vom 30. November 1937 ersetzt worden. Das neue Abkommen wurde dem Bundesbeschluss vom 28. Oktober 1937 angepasst und ist wie dieser bis zum 31. Dezember 1939 befristet. Es enthält u. a. die Bestimmung, dass Genossenschaften mit nicht mehr als 2 bzw. 3 Verkaufsstellen dem Bewilligungsverfahren nicht unterliegen.

Die dem Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen angeschlossenen Genossenschaftsverbände sind zwar vom Bundesbeschluss befreit, aber an das Abkommen vom 30. November 1937 gebunden, das in seinem wesentlichen Inhalt mit dem früheren Abkommen vom 13. September 1935 übereinstimmt. Die genannten Genossenschaftsverbände und ihre Mitgliedergenossenschaften haben dadurch nicht freie Hand zur Eröffnung und Erweiterung von Filialen erhalten, sondern müssen nach wie vor eine Bewilligung der paritätischen Kommission einholen.

2. Gemäss Art. 13 können ähnliche Vereinbarungen über die Einsetzungen besonderer Schiedsstellen zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens von Grossunternehmungen des Detailhandels mit den zuständigen Verbänden des Detailhandels abgeschlossen werden. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement. Das Genehmigungsverfahren wird durch die Vollziehungsverordnung vom 30. November 1937 geregelt. Die auf Grund von Art. 6 des alten Bundesbeschlusses vom 27. September 1935 genehmigten Vereinbarungen bleiben auch weiterhin in Kraft, sofern die vertragschliessenden Parteien sich bis zum 31. Dezember 1937 über deren Fortdauer geeinigt haben. Von dieser Möglichkeit haben folgende Grossunternehmungen Gebrauch gemacht:

Konsumverein Zürich AG., Zürich;
W. Simon, Zürich;
Consum-Aktiengesellschaft Denner & Co., Zürich;
Konsum Baer-Pfister & Co., Zürich;
Konsumverein St. Gallen AG., St. Gallen.

Für diese Unternehmungen gilt das bisherige Verfahren.

Bildungs- und Propagandawesen

Die Woche der Genossenschaftlichen Studienzirkel.

Am 30. Januar fand eine zweite Studienzirkeltagung des **Kreisverbandes IV** in Olten statt. Die Tagung war, da es sich nicht mehr darum handelte, den blossen «Gwunder» zu befriedigen, sondern tatsächlich aufbauende Arbeit zu leisten, etwas schwächer besucht als die erste. Dagegen ist anzunehmen, dass sie verschiedenen Teilnehmern, die von der ersten Tagung zwar eine gute Anregung erhalten hatten, aber doch immer noch nicht sich stark genug fühlten, etwas Positives zu unternehmen, den letzten Anstoss gab, die bestehende Hemmung zu überwinden.

An neuen Zirkelgründungen gelangten in der Berichtswoche zu unserer Kenntnis: **Pfäffikon, A. K. V.** und **Steg-Fischenthal** (Anfang des Monats Januar), **Zürich, L. V. Z.**, zweiter Zirkel (19. Januar), **Neuenegg** (20. Januar), **Rünenberg** (23. Januar), **Grabs** (24. Januar), **Windisch**, je ein Zirkel im Oberdorf und im Unterdorf (25. Januar) und **Arbon**, zwei Zirkel (27. Januar). Die Zahl der Zirkel erhöht sich damit in der deutschen Schweiz um 10 auf 81. Mit den unverändert 50 Zirkeln der französischen und 2 Zirkeln der italienischen Schweiz ergibt sich damit ein Total von 133.

An der Sitzung des einen der beiden Studienzirkel **Fribourg**, der Programm II der französischen Schweiz (Die Rochdaler Grundsätze und das Genossenschaftsprogramm) behandelt, vom 17. Januar, nahm Herr A. Tannaz, Präsident des Kreisverbandes I, teil. Zur Diskussion stand die politische und konfessionelle Neutralität. Vor den vereinigten Studienzirkeln des Verbandsvereins in **Genf** sprach am 27. Januar Herr O. Gorni vom Internationalen Arbeitsamt über das Thema «Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen».

Neu treten mit Aufrufen zur Gründung Genossenschaftlicher Studienzirkel an ihre Mitglieder **Baar-Cham, Biberist** und der **A. K. V. Luzern.** Luzern beruft gleichzeitig die Interessenten zu einer ersten Orientierung ein. Im vergangenen Jahr begann der Zirkel Luzern seine Tätigkeit erst am 10. Mai, also zu einem Zeitpunkt, da die Mehrzahl aller übrigen Zirkel bereits «zur Ruhe gegangen» war. Nichtsdestoweniger führte er sein Programm in 12 Zusammenkünften unter anhaltendem Interesse der Teilnehmer zu Ende. Er mag damit allen, die es bis heute noch zu keinem positiven Resultat gebracht haben, als Beispiel dafür dienen, dass noch kein Grund besteht, sich damit zu trösten, dass es nun glücklich zu spät sei, sondern dass die Bemühungen um das Zustandebringen eines Zirkels auch jetzt noch ruhig weiter verfolgt werden dürfen. h.

Das Lebensbild eines Vorkämpfers.

Im Rahmen der Vorträge der Erziehungskommission der Siedelungsgenossenschaft Freidorf war am 15. Januar im Grossen Saale des Genossenschaftshauses ein interessantes Referat von Prof. Dr. Th. Greyerz (Frauenfeld) über das Lebensbild des bekannten genossenschaftlichen Vorkämpfers V. H. Huber zu hören. Der Redner verstand es, den Zuhörern das Leben von Huber vor allem von der menschlichen Seite verständlich zu machen. Zuerst sehen wir den Medizin-Studenten in Zürich, der sich leidenschaftlich für den damaligen Freiheitskampf der bürgerlichen Demokraten in Spanien interessiert und seine Mutter mit der Forderung bestürmt, ihn doch als Kämpfer auf der demokratischen Seite nach Spanien ziehen zu lassen. Als dies nicht gelingt, beendet er sein Studium, studiert eifrig die spanische Sprache und geht dann als Wanderer nach dem Strande des Ebros. Ein mehrjähriger Aufenthalt lässt ihn Land und Leute kennen lernen; ein vierbändiges Werk, genannt «Die Skizzen aus Spanien» sind das Resultat dieser spanischen Wanderjahre. Viele andere Reisen nach England, Belgien und Frankreich folgen der spanischen Lehrzeit, lassen ihn zum besten Kenner der europäischen Sprachen und der Literatur werden.

Als 30jähriger beendet er seine Lehr- und Wanderjahre, heiratet eine Patriziertochter aus Bremen und lässt sich in dieser Stadt als Lehrer an der Handelsschule nieder. Die wenigen Arbeitsjahre in diesem damals aristokratisch regierten Stadtstaate hatten einen sehr grossen Einfluss auf die Weltanschauung Hubers: Vom vorwärtsdrängenden bürgerlichen Freiheitskämpfer wird er zum religiös-sozialen Konservativen, der das soziale Problem durch tätige Nächstenhilfe der Reichen gegenüber den Armen für lösbar hält. Doch bald kommt ein Ruf aus Rostock, wo er zum Professor der ausländischen Sprachen und Literatur wird. Nach einigen Jahren geht er nach Marburg und dann nach Berlin, wo er an den dortigen Universitäten als Professor wirkt. Doch er ist nie ein guter Lehrer geworden; sein schriftstellerisches Talent hat sich dagegen voll entfaltet, dessen Ergebnis eine grosse Zahl von wertvollen Schriften ist.

In der Reife seines Lebens aber musste Huber erkennen, dass sein Glauben vom sozialen Konservatismus falsch und überlebt ist. Er wandte sich dem Studium der sozialen Probleme zu, durchwanderte wieder die westlichen Länder, suchte die belgischen und englischen Arbeiter in den Industriegebieten auf. Hier war es, wo er die Pioniere von Rochdale kennen lernte. Durch ihren praktischen Erfolg angeregt wandte er sich dem Studium der Genossenschaftsfrage zu und wurde so zu einem Begründer des Genossenschaftswesens, zum «Grossvater von Freidorf». tz.

Bewegung des Auslandes

Dänemark. Umsatz der Genossenschaften im Jahre 1937. Der Umsatz aller dänischen Genossenschaften zusammen im Jahre 1937 betrug schätzungsweise Kr. 2,004.6 Millionen gegen Kr. 1,870.1 Millionen im Jahre 1936. Die Konsumgenossenschaften steigerten ihren Umsatz von Kr. 303.8 Millionen auf Kr. 325 Millionen, ihre Grosseinkaufsgesellschaft Faellesforeningen for Danmarks Brugsforeninger von Kr. 195.8 Millionen auf Kr. 207 Millionen.

Die englische C. W. S. setzt neue Rekorde.

Grosse Ausbaupläne für das Jahr 1938. In dem am 8. Januar dieses Jahres abgelaufenen Geschäftsjahr 1937 hat die englische Grosseinkaufsgesellschaft zwar das Hochziel, das der Zehnjahresplan ihrer Umsatzentwicklung gesetzt hatte, nicht ganz erreichen können, trotzdem stellt die Rekordhöhe, die sie mit einem nur um 250,000 Pfund Sterling hinter dem Plansoll zurückbleibenden Umsatz von 119,750,000 Pfd. St. erreichte, eine beachtliche Leistung dar. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahre, in dem sich der Umsatz auf 107,691,527 Pfd. St. belief, beträgt mehr als 11 %. Noch günstiger ist die Entwicklung der Eigenproduktivbetriebe, deren Umsatz das Plansoll von 40,000,000 Pfd. St. um 1,750,000 Pfd. St. überstieg und um fast 12 % über dem Umsatz des Vorjahres — 37,097,000 Pfd. St. — lag. Wenn auch die Preisbewegung zu diesen Erfolgen beigetragen hat und auch die Wirtschaftsentwicklung im ganzen der Expansion der Genossenschaftswirtschaft günstig war, so kann man doch aus diesen erfreulichen Ergebnissen den Schluss ziehen, dass die Genossenschaftsbewegung in Grossbritannien im Vormarsch ist.

Ein gewaltiges Bauprogramm. Diesen Eindruck vermittelt auch das grosse Bauprogramm der C. W. S. für das Jahr 1938, das in allen Sektionen der C. W. S. grosse Erweiterungen und Neubauten vorsieht. Diese Pläne und Bauvorhaben machen die Genossenschaftsbewegung zu einem der grössten Faktoren auf dem britischen Baumarkt, und sie wird nur durch die Rüstungsindustrie und die Eisenbahnen übertroffen. Das Londoner Architekturbüro der C. W. S. bearbeitet gegenwärtig Bauaufträge, die einen Wert von ungefähr 2,000,000 Pfd. St. repräsentieren. Diese Aufträge verteilen sich etwa zu gleichen Teilen auf die Grosseinkaufsgesellschaft selbst und auf sonstige genossenschaftliche Unternehmungen, obgleich sie keineswegs die Bauaufträge aller Genossenschaften Südenglands umfassen. Von den Bauplänen der C. W. S. entfällt etwa die Hälfte auf den Grosslondoner Bezirk, wo ein neues Geschäfts- und Warenhaus für die englisch-schottische Grosseinkaufsgesellschaft, neue Warenhäuser für Hausstandswaren und Möbel entstehen und eine ganze Reihe von Fabriken ausgebaut werden [sol]len. Auch ausserhalb Londons werden Fabrikerweiterungen [du]rchgeführt werden; ausserdem sollen in Gloucester eine [M]olkerei und in Brislington eine Mineralwasserfabrik gebaut werden.

Für den Bezirk Manchester werden die Bauausgaben der C. W. S. auf 1,200,000 Pfd. St. veranschlagt. Den Worksop-Glaswerken soll eine neue Fabrik angefügt werden, deren Kosten auf 68,500 Pfd. St. geschätzt werden, die neue schon im Bau befindliche Schuhfabrik in Derby wird 64,000 Pfd. St. kosten, während die Ausgaben für die Erweiterung der Konservenfabriken in Middleton auf 103,000 Pfd. St. veranschlagt werden. Der Druckereibetrieb in Reddish wird nach seinem Ausbau doppelt so gross sein wie jetzt. In Manchester wird gegenwärtig nicht weit von der Balloon-Street ein grosses Gebäude für die Herrenkonfektionsabteilung errichtet. Auch im Bezirk Newcastle wird die C. W. S. umfangreiche Bauvorhaben ausführen, die einen Wert von 300,000 Pfd. St. repräsentieren. Die wichtigsten davon sind die Errichtung einer neuen Möbelfabrik in Pelaw und der Bau einer Mühle mit Silo und Lagerhaus in Dunston.

Die Zehnjahresplanquoten für 1938. Das Zehnjahresplansoll für das Jahr 1938 ist für die Grosseinkaufsgesellschaften noch nicht festgesetzt worden. Für die Konsumgenossenschaften ist es mit einem Umsatzmehr von 15,000,000 Pfd. St. und einem Soll von 250,000 neuen Mitgliedern gegenüber dem Jahre 1937 unverändert geblieben. Die stärksten Quoten sind dem südenglischen Unterverband zugeteilt worden, der 100,000 neue Mitglieder werben und einen Mehrumsatz von 3,500,000 Pfd. St. im Jahre 1938 erzielen soll. Unter der Voraussetzung, dass die Quoten für das Jahr 1937 erfüllt worden sind, ergibt sich ein Planziel von 8,308,000 Mitgliedern und 263,844,000 Pfd. St. Umsatz für das Jahr 1938.

Frankreich. 25jähriges Jubiläum des Verbandes französischer Konsumvereine. Am 8. Januar feierte der Verband französischer Konsumvereine (F. N. C. C.) sein 25jähriges Bestehen durch Abhaltung einer Versammlung am Sitz der Zentralorganisationen der Bewegung in Paris. Von den Rednern waren zwei, Herr Ernest Poisson und Professor Bernard Lavergne, selbst Unterzeichner des Einheitspaktes, der der Spaltung zwischen den beiden Flügeln der Konsumgenossenschaftsbewegung ein Ende bereitete und durch die Fusionierung des früheren Genossenschaftsverbandes mit der Konföderation der Arbeiter- und sozialistischen Genossenschaften die Errichtung des Nationalverbandes ermöglichte. Die Redner erinnerten an die Arbeit und die Ideen von Charles Gide, Albert Thomas und anderen Führern, die geholfen hatten, den Weg zu bereiten und den Pakt zu entwerfen, der schliesslich am Weihnachtstag des Jahres 1912 ratifiziert wurde.

Niederlande. Der Umsatz der Haka im Jahre 1937. Die Grosseinkaufsgesellschaft der niederländischen Konsumgenossenschaften, Haka, erzielte im Jahre 1937 einen Warenumsatz von rund Fl. 28,596,900. Gegenüber 1936 bedeutet das eine Zunahme um Fl. 2,445,700 oder 9,4 %. h.

Kreisverbände

Vortragszyklus über die eidgenössische Lebensmittelverordnung.

Der Kreisverband IIIa eröffnete am 23. Januar 1938 in Bern einen Vortrags-Zyklus über die neue eidgenössische Lebensmittelverordnung. War es wohl das zeitgemässe Thema, war es die Persönlichkeit des in weiten Genossenschaftskreisen bestens bekannten, geschätzten und beliebten Referenten, Herrn Dr. Pritzker, Vorsteher des chemischen Laboratoriums des V. S. K., Basel, oder vielleicht beides zusammen, dass die aufgebotenen Vereine des Ober- und Mittellandes, sowie des Emmentales dem an sie ergangenen Rufe so erfreulich zahlreich Folge leisteten? Um es gleich vorweg zu sagen: die Veranstaltung hatte einen unerwartet guten Erfolg zu verzeichnen. Mehr als 230 Personen aus 45 Kreisvereinen folgten mit gespannter Aufmerksamkeit den interessanten, lehrreichen und mit Humor gewürzten Darbietungen des aus reichen Erfahrungen in der Praxis schöpfenden Referenten, wie auch den Aufschlüssen und wertvollen Belehrungen betreffend die neue eidgenössische Lebensmittelverordnung, der seitens der Genossenschaften ohne Zweifel nachgelebt wird. Grosser, herzlicher Beifall bewies dem Referenten, wie sehr seine Ausführungen gefallen hatten. Während der Vormittag vollständig durch den Vortrag in Anspruch genommen wurde, konnten die Nachmittagsstunden der Fragestellung und -beantwortung gewidmet werden. Die lebhaft einsetzende Diskussion erstreckte sich denn auch bis nach 16 Uhr. An der Veranstaltung nahmen teil: Verwalter, Chefs von Bäckereien und Molkereien, Ladenkontrolleure, Vorstandsmitglieder, und in besonders grosser Zahl bekundeten unsere wackern Verkäuferinnen, dass es ihnen daran gelegen ist, ihre Berufskenntnisse zu erweitern und zu vertiefen.

Möge dem am kommenden 13. Februar d. J. in Biel für die Kreisvereine des Jura und des Seelandes stattfindenden Vortrag des Herrn Dr. Pritzker über das gleiche Thema ein ebenso schöner Erfolg beschieden sein. R.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

In **Genf** sprachen am 26. Januar vor der Genossenschaftlichen Frauenkommission Le Petit-Saconnex Herr H. Colin über das Thema «Ueber Berg und Tal» mit Vorführung farbiger Lichtbilder, am 31. Januar vor der Genossenschaftlichen Frauenkommission Les Pâquis Herr L.-M. Sandoz über das Thema «Eine Dokumentationsreise durch Deutschland. Besuch der Leipziger Messe» mit Vorführung von Films und Lichtbildern und am 8. Februar vor den vereinigten Frauenkommissionen die Herren Chouet und Bois über das Thema «Genf als Gartenstadt» mit Vorführung farbiger Lichtbilder. **Netstal** hatte am 29. Januar den Verbandschemiker, Herrn Dr. J. Pritzker, zu Gaste, der einen Vortrag über «Ware und Preis» hielt. In einer Zusammenkunft der konsumgenossenschaftlichen Frauengruppe III von **Lausanne** berichtete Fräulein Cornuz über «Juste und Caroline Olivier». Die Mitglieder des Konsumgenossenschaftlichen Frauenvereins **Biel** liessen sich am 3. Februar durch den Präsidenten des Verwaltungsrates der Konsumgenossenschaft Biel in das Verhältnis zwischen «Migros und Konsumgenossenschaft» einführen. Im Rahmen der Vortragsabende, die die Erziehungskommission der Siedelungsgenossenschaft **Freidorf** Winter für Winter durchführt, veranstaltet am 15. Februar das Orchester Freidorf unter Mitwirkung von Frau Dr. T. Mohler-Acker (Sopran) einen Konzertabend. Schliesslich begrüsst am 26. Februar **Rüti-Tann** den bekannten Schriftsteller Herrn Franz Carl Endres, der zu den Mitgliedern der Genossenschaft über das ebenso genossenschaftliche als zeitgemässe Thema «Nicht Kampf ums Dasein, sondern gegenseitige Hilfe!» spricht.

Winterthur beginnt, genügendes Interesse vorausgesetzt, im Februar neue Strick- und Nähkurse. Die Frauenkommission des L. V. **Zürich** liess am 2. Februar Herrn Küchenchef Robert Meier den Genossenschafterinnen in Höngg die Zubereitung eines «Gesunden, billigen und guten Mittagessens» vordemonstrieren.

An Umsätzen können wir vermelden:

	1937	1936
Luzern (Januar-Dezember)	8,261,000	8,011,000
Möhlin (Januar-Dezember)	244,700	224,700
Mülheim (Januar-Dezember)	54,200	45,250
Olten (Januar-Dezember)	4,262,000	4,028,000
Zofingen (Januar-Dezember)	1,854,000	1,655,000
Zürich, L. V. (Januar-Dezember)	22,520,000	21,140,000
Suhr (Juli-Dezember)	140,100	134,600
Aarberg (September-Dezember)	95,120	92,970
Seftigen (Oktober-Dezember)	75,060	72,480

Der Genossenschaftliche Frauenverein **Sirnach** führte am 6. Februar seine Generalversammlung und anschliessend daran ein Kaffeekränzchen mit reichhaltigem Programm durch.

Burgdorf, Kirchberg (B.) und **Murgenthal** unternehmen besondere Aktionen zugunsten der von Arbeitslosigkeit betroffenen Mitglieder. h.

Gränichen. «Wir bauen auf.» Die Filmaufführung vom 22. Januar brachte einen vollen Erfolg. Die Schuljugend war am Nachmittag durch über 600 Kinder vertreten, und der Einladung für den Abend folgten über 650 Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

Die dem Hauptfilm vorausgehenden Reklamefilme waren geeignet, sehr eindrucksvoll die Güte und Qualität der Co-op-Artikel, nicht minder aber auch die verschiedenen Finessen und Tricks der Filmtechnik dem Zuschauer vor Augen zu führen.

Der Genossenschaftsfilm «Wir bauen auf» fand seitens unserer Mitglieder durchwegs sehr gute Aufnahme; die Besucher waren voll befriedigt. Die reiche Fülle der Bilder aus dem harten Leben einer Gebirgsbevölkerung des eigenen Landes, der zähe Wille, einmal Zerstörtes und Verlorenes in täglicher Arbeit und gegenseitiger liebevoller Unterstützung wieder aufzubauen, verbunden mit herrlichen und grossartigen Naturbildern, das fröhliche Bewirtschaften der obersten Alpenweiden mit der behenden Ziegenherde und der tapfer mithelfenden, bald Kummer und Sorge vergessenden Kinderschar, das alles war ein Genuss und Anregung zum eigenen Nachdenken für den Zuschauer. Die Gründung und Entwicklung der Konsumgenossenschaft gaben reichlich Anlass, an die Anfänge der eigenen Genossenschaft zurückzudenken und in den an den Augen vorübereilenden Bildern manch ähnliches Geschehnis und Erlebnis in Erinnerung zu rufen. — Es war ein guter Gedanke der Behörden des V. S. K., diesen Genossenschaftsfilm erstellen zu lassen und den schweizerischen Genossenschaftsmitgliedern auf so vorteilhafte Weise zugänglich zu machen. Wir dürfen ihnen dafür dankbar sein. G. Sch.

Zürich. Sitzung des Genossenschaftsrates des L. V. Z. (Korr.) Der Genossenschaftsrat besammelte sich am 28. Januar. Mit ehrenden Worten gedachte der Vorsitzende, Bezirksrichter Peter, des so plötzlich verstorbenen Adjunkten Adolf Bolliger; die Versammlung erhob sich von den Sitzen.

Die Innen-Renovation der Schuh- und der Lebensmittelhalle im genossenschaftlichen Kaufhaus St. Annahof hat die Voraussetzungen, die man an sie gestellt hat, vollauf erfüllt. Der Verkehr wickelt sich viel rascher und rationeller ab, und das Ganze befriedigt auch ästhetisch. Ein Wermutstropfen bildet jedoch die erhebliche Kostenüberschreitung; der Baukredit von Fr. 165.000.— wurde um Franken 35,637.— übermarcht, was der Kritik rief. Wie es bei Umbauten häufig geschieht, mussten allerlei unvorhergesehene Arbeiten ausgeführt werden. Mit dem Wunsche, zukünftig den Voranschlag gründlicher aufzustellen und dem Rat rechtzeitig ein Nachtragskreditbegehren zu stellen, wurde die erhöhte Bauabrechnung genehmigt. Im Souterrain des St. Annahofes wurden gleichzeitig eine Reihe von Anpassungsarbeiten ausgeführt und eine bessere Magazinierung der Waren für die einzelnen Verkaufsabteilungen vollzogen. Diese Baukosten beliefen sich auf Fr. 62,225.—; sie erhielten ebenfalls nachträglich die Bewilligung.

Eine unangenehme Ueberraschung bildete die Feststellung, dass unsere Ofenanlage in der Bäckerei an der Ernastrasse zum grössten Teil ausgebrannt war und dass die Oelfeuerung nicht mehr richtig funktionierte. Die eingebauten Oelbrenner «Prior» mussten beseitigt werden. An ihre Stelle trat das System «Record». Der Umbau der Oefen kostete Fr. 70,000.—. Auch dieser Baukredit wurde nach kurzer Beratung genehmigt. Wenn eine neue Art der Feuerung in Dampfbacköfen eingeführt wird, muss das System erst erprobt werden, um Vor- und Nachteile festzustellen.

Ein Akt internationaler Solidarität bildete der diskussionslos gefasste Beschluss, den notleidenden Kindern spanischer Genossenschafter beider Lager eine Spende von Fr. 7000.— zukommen zu lassen. Durch Vermittlung des internationalen Genossenschaftsbundes in London oder durch das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement in Bern oder durch die Arbeiter-Spanienhilfe in Zürich sollen den hilfebedürftigen Kindern 3000 kg Zucker, 5000 kg Mehl und 2000 kg Hochdorfer-Trockenmilchpulver übermittelt werden. Mit dem Vollzug dieser humanen Aktion ist die Verwaltungskommission beauftragt.

Ueber die Verhandlungen betreffend Abschluss eines Tarifs mit dem Personal — bekanntlich wurde unmittelbar nach dem Abschluss der Erneuerungswahl des Genossenschaftsrates das Abkommen gekündigt — berichtete Geschäftsleiter H. Rudin, dass eine Einigung noch nicht erzielt werden konnte und die Verhandlungen auf einem toten Punkte angelangt seien. Das Provisionssystem hat nach den gemachten Erfahrungen für beide Teile entschiedene Vorteile. Auch in der Genossenschaft dürfen Löhne und Anstellungsbedingungen ein gewisses Mass nicht überschreiten, will sie der Konkurrenz gewachsen sein. Unsere Verhältnisse sind vorbildlicher Art. Jede Erhöhung der Spesen führt zu einer Verteuerung des Betriebes. Die Gewerkschaft setzt mit Vorliebe bei den Genossenschaften ein, während bei den privaten und kapitalistischen Unternehmungen gleicher Art überhaupt keine Tarifverträge bestehen. Der Bogen darf nicht überspannt werden, soll der L. V. Z. seine volkswirtschaftliche Rolle als Preisregulator erfüllen können. Das Verhältnis von Gewerkschaft und Genossenschaft muss auf gegenseitigem Verständnis beruhen und darf nicht einseitig ausgenützt werden. Ist diese Einsicht vorhanden, so wird eine Einigung auch erzielt werden können.

Im laufenden Jahre soll eine ausgedehnte Mitgliederwerbung erfolgen. Im Monat Februar findet im «Limmathaus», Zürich 5, ein Vortrag des lothringischen Genossenschafters Zenner über «Demokratie und Genossenschaft» statt. Eine Werbebroschüre sowie ein Flugblatt sind in Vorbereitung. Das genossenschaftliche Prinzip ist ein gangbarer Weg, unsere wirtschaftlichen Verhältnisse zu verbessern; das dem Volke bewusst zu machen, ist unsere Pflicht. --h.—

Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. S. K.)

Aufsichtsratssitzung.

Der Aufsichtsrat der M. S. K. hielt am vergangenen Samstag seine 99. Sitzung ab. Anwesend waren 13 Mitglieder des Aufsichtsrates, der erste Ersatzmann Herr F. Huber / Uzwil, sowie die drei Mitglieder der Direktion. Entschuldigt abwesend war Herr A. Wartmann/Kreuzlingen.

Der Rat behandelte den Bericht der Direktion über das 4. Quartal 1937, sowie Jahresbericht und Jahresrechnung pro 1937 und setzte die Traktanden für die Generalversammlung vom 20. März 1938 fest. Quartal- und Jahresbericht wurden einstimmig genehmigt.

Ein vom Konsumverein Arbon seinerzeit gestellter Antrag bezüglich Statutenrevision, betreffend die Wahl der Revisoren, wird in dem Sinne vorderhand erledigt, dass Direktion und Aufsichtsrat vorschlagen, diese Revision in Verbindung mit der demnächst notwendig werdenden Anpassung unserer Statuten an das neue Genossenschaftsrecht durchzuführen.

Ferner wird von der Demission unseres hochverdienten Aufsichtsratsmitgliedes Herrn A. Wartmann, Kreuzlingen, unter bester Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen.

Es wird unseren Mitgliedern hiemit bekannt gegeben, dass an Stelle des demissionierenden Herrn A. Wartmann/Kreuzlingen an der nächsten Generalversammlung, ausser für den infolge Todesfall ausgeschiedenen Herrn H. Peyer/Luzern, ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates zu wählen sein wird.

Presse und Propaganda

Berufliche Gliederung der Mitgliedschaft.

Für eine mit der Schweizerischen Landesausstellung vom Jahre 1939 in Zürich in Zusammenhang stehende Arbeit wäre es uns erwünscht, die berufliche Gliederung der Mitgliedschaft unserer Verbandsvereine zu kennen. Nun wissen wir, dass es unmöglich ist, diese Angabe für die Gesamtheit aller unserer Verbandsvereine zu erhalten. Dagegen ist uns bekannt, dass wenigstens einige Verbandsvereine eine Statistik über die berufliche Gliederung ihrer Mitgliedschaft führen und es somit möglich ist, ein Bild von der Zusammensetzung der Mitgliedschaft unserer Verbandsvereine wenigstens für eine gewisse Anzahl der Verbandsvereine zu erhalten. Wir gelangen deshalb an alle Verbandsvereine, die in der Lage sind, uns Angaben über die berufliche Gliederung ihrer Mitglieder zu machen, uns diese Angaben zur Verfügung zu stellen. Die Gliederung braucht sich nicht auf alle einzelnen Berufsarten zu erstrecken, es genügt vielmehr eine Aufteilung nach den hauptsächlichsten Berufskategorien wie Landwirte, Selbständigerwerbende in Industrie, Grosshandel, Banken usw., Angehörige des selbständigen Mittelstandes, Beamte und Angestellte, Arbeiter, Angehörige der liberalen Berufe (Aerzte, Advokaten, Pfarrer usw.).

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Die von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 21. November 1937 beschlossenen neuen Statuten und Tarife sind nunmehr im Druck erschienen und sämtlichen Mitgliedern in der Zahl der heute versicherten Personen plus ein Exemplar für die Verwaltung zugestellt worden.

Wir bitten die Verwaltungen, die Verteilung dieser Statuen an die versicherten Angestellten gefl. unverzüglich vorzunehmen.

Verwaltungskommission

1. Der Konsumverein Ennetlinth-Linthal hat uns Kenntnis gegeben vom Ableben von Herrn Jakob Streiff.

Herr J. Streiff war Kassier der genannten Genossenschaft und hat sich in dieser Eigenschaft grosse Verdienste um den Konsumverein Ennetlinth-Linthal, wie auch um die gesamte schweizerische Genossenschaftsbewegung erworben.

Der Trauerfamilie sowie dem Konsumverein Ennetlinth-Linthal sind Kondolenzschreiben zugestellt worden.

2. Der Società coop. di consumo Ligornetto, die am 30. Januar 1938 auf das 25-jährige Bestehen zurückblicken kann, ist ein Gratulationsschreiben zugestellt worden.

3. Die Frühjahrskonferenz des Kreisverbandes IXb des V. S. K. findet Sonntag, den 15. Mai 1938, in Disentis statt.

4. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind überwiesen worden:

Fr. 100.— vom Konsumverein Mollis,
» 200.— vom Konsumverein Rüti-Tann.

Diese Zuwendungen werden bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Junge Verkäuferin, welche eine 2jährige Lehrzeit in einer Konsumgenossenschaft gemacht hat, dabei die kaufmännische Schule besuchte und nachher einen Kurs für Verkäuferinnen im Genossenschaftlichen Seminar mit Erfolg absolvierte, sucht **Stelle als 2. Verkäuferin** in einem Genossenschaftsladen. Offerten sind zu richten unter Chiffre D. H. 14 an den V. S. K., Basel 2.

Durchaus zuverlässiger, sauberer Bursche, 23 Jahre alt, sucht Stelle als **Milchführer, Käsesalzer oder Magaziner** in grössere Konsumgenossenschaft. Ia. Zeugnisse und Referenzen. Zuschriften erbeten unter Chiffre J. G. 16 an den V. S. K., Basel 2.

Tüchtiges, branchekundiges Ehepaar, kautionsfähig, wünscht gutgehende **Konsumfiliale** zu übernehmen. Offerten erbeten unter Chiffre T. 17 an den V. S. K., Basel 2.

25jähriger, gesunder, starker Jungmann mit Auto-Fahrbewilligung sucht Stelle als **Magaziner** in Konsum. Offerten sind zu richten unter Chiffre R. A. 18 an den V. S. K., Basel 2.

Strebsamer Jüngling, mit Sekundarschulbildung und 1 Jahr Welschlandaufenthalt, sucht **kaufmännische Lehrstelle.** Offerten erbeten an Frau Meierhofer, Depothalterin, Konsumverein Melchnau.

16jähriger, intelligenter Jüngling, aus guter Genossenschafterfamilie, mit 4 Jahren Primar- und 5 Jahren Sekundarschule, sucht **kaufmännische Lehrstelle** in einem genossenschaftlichen Betriebe. Offerten erbeten unter Chiffre B. J. 21 an den V. S. K., Basel 2.

Genossenschaftliche Zentralbank

EINLADUNG

zur

ordentlichen Generalversammlung

Samstag, den 26. Februar 1938, 14 Uhr, im Genossenschaftshaus im Freidorf bei Basel.

Als **Traktanden** sind vorgesehen:

1. Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Februar 1937.
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Abnahme der Jahresrechnung per 31. Dezember 1937, Beschlussfassung über die Verzinsung der Anteilscheine und die Verwendung des weitern Betriebsüberschusses, sowie Dechargeerteilung an den Verwaltungsrat.
3. Wahl von 2 Revisoren und 1 Ersatzmann (Kontrollstelle).

Im Namen des Verwaltungsrates,

Der Präsident: **B. Jaeggi.**
Der Sekretär: **H. Küng.**

Basel, den 31. Januar 1938.